



Das Oberösterreichische Chancen-Gleichheits-Gesetz



in Leicht Lesen

Leicht zu lesen.
Leicht zu verstehen.

4. Auflage

2014



Das Oberösterreichische Chancen-Gleichheits-Gesetz

in Leichter Sprache

Leicht zu lesen.
Leicht zu verstehen.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

Landesregierung Oberösterreich, Abteilung Soziales,
Landes-Dienstleistungs-Zentrum, 4021 Linz

Für die Richtigkeit des Inhaltes:

Abteilung Soziales, 4021 Linz

Text:

Kompetenznetzwerk Informationstechnologie zur Förderung der
Integration von Menschen mit Behinderungen (KI-I)

Prüfung der Texte:

Die Texte sind nach dem capito Qualitäts-Standard geprüft.
Viele Menschen haben mitgearbeitet.

Erscheinungsjahr:

2014

Druck:**Layout:** KI-I**Bestellmöglichkeit:**

Landes-Dienstleistungs-Zentrum

Abteilung Soziales

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

Telefon: 0732 / 77 20 - 13 851

Fax: 0732 / 77 20 - 21 56 19

E-Mail: So.Post@ooe.gv.at

Picture Communication Symbols ©1981–2014 Mayer-Johnson LLC

Alle Rechte vorbehalten.

Der Einsatz der PCS erfolgt mit freundlicher Genehmigung von
Mayer-Johnson LLC.



Liebe Leserin!
Lieber Leser!

Seit 1. September 2008 gibt es
das Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz.
In diesem Gesetz sind die Rechte
von Menschen mit Beeinträchtigungen beschrieben.

Viele Menschen mit Beeinträchtigungen
wissen nicht genau,
welche Rechte sie haben.
Viele Menschen mit Beeinträchtigungen
wissen auch nicht genau,
welche Leistungen es gibt.

Deshalb haben wir diese Broschüre gemacht.
Diese Broschüre ist in Leicht Lesen geschrieben,
damit viele Menschen sie verstehen können!



Einleitung	8
------------	---

Teil 1: Das Oberösterreichische Chancen-Gleichheits-Gesetz **15**

Kapitel 1: Warum gibt es das Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz?	17
---	-----------

Kapitel 2: Was steht im Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz?	19
--	-----------

Kapitel 3: Für wen ist das Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz?	19
---	-----------

Teil 2: Leistungen **21**

Kapitel 1: Welche Leistungen gibt es?	23
--	-----------

Leistung 1: Heilbehandlung	23
----------------------------	----

Leistung 2: Frühförderung und Schulassistenz	26
--	----

Leistung 3: Arbeit und Fähigkeits-orientierte Aktivität	33
---	----

Leistung 4: Wohnen	46
--------------------	----

Leistung 5: Persönliche Assistenz	53
-----------------------------------	----

Leistung 6: Mobile Betreuung und Hilfe	57
--	----

Leistung 7: Selbst-Versicherung in der Kranken-Versicherung	60
---	----

Leistung 8: Ersatz von Fahrtkosten	64
------------------------------------	----

Kapitel 2: Was gibt es sonst noch?	69
---	-----------

Teil 3: Antrag und Bescheid	71
Kapitel 1: Wo und wie stelle ich meinen Antrag?	73
Kapitel 2: Was ist die Assistenz-Konferenz?	85
Kapitel 3: Was ist ein Bescheid?	92
Kapitel 4: Muss ich einen Beitrag zu einer Leistung bezahlen?	96
Kapitel 5: Was ist Kostenersatz?	101
Kapitel 6: Was ist Neubemessung und Einstellung?	103
Kapitel 7: Wo bekomme ich eine Leistung?	104

Teil 4: Bedarfs-orientierte Mindest-Sicherung	107
--	------------

Teil 5: Die Interessen-Vertretung	111
Kapitel 1: Was ist eine <u>IV</u> ?	113
Kapitel 2: Wie wird die <u>IV</u> unterstützt?	118
Kapitel 3: Was muss die <u>IV</u> tun?	120
Kapitel 4: Was ist der Interessen-Vertretungs-Beirat?	120
Kapitel 5: Was ist der Planungs-Beirat?	121
Kapitel 6: Was ist die regionale Fach-Konferenz?	123

Teil 6: Wörterbuch	125
---------------------------	------------

Teil 7: Adressen	139
-------------------------	------------

Was steht in dieser Broschüre?

In dieser Broschüre werden die Leistungen beschrieben, die es im Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz gibt. Es wird beschrieben, was Sie tun müssen, damit Sie diese Leistungen bekommen.

Die Broschüre hat 6 Teile.

Teil 1: Das Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz

In diesem Teil steht, warum es das neue Gesetz gibt und für wen es ist.

Teil 2: Leistungen

In diesem Teil werden alle Leistungen beschrieben, die im Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz stehen. Man sagt auch "Leistungen nach dem Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz".

Teil 3: Antrag und Bescheid

In diesem Teil wird beschrieben, was Sie tun müssen, damit Sie eine Leistung bekommen. Es wird auch beschrieben, ob Sie zu einer Leistung etwas dazu zahlen müssen.

Teil 4: Bedarfs-orientierte Mindest-Sicherung

In diesem Teil wird beschrieben, wie Sie zusätzlich Geld bekommen können, wenn Sie nicht genug Geld zum Leben haben.

Teil 5: Die Interessen-Vertretung

In diesem Teil wird beschrieben, was eine Interessen-Vertretung ist und welche Aufgaben die Interessen-Vertretung hat. Es wird auch beschrieben, wo die Interessen-Vertretung mitarbeiten und mitbestimmen kann.

Teil 6: Wörterbuch

Hier finden Sie Erklärungen zu schwierigen Wörtern. Bestimmte Wörter in der Broschüre sind unterstrichen. Diese Wörter können Sie im Wörterbuch nachschauen. Die Wörter im Wörterbuch sind nach dem Alphabet geordnet, damit Sie die Erklärung schnell finden.

Teil 7: Adressen

Hier finden Sie alle Adressen, die für das Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz wichtig sind.

In dieser Broschüre finden Sie verschiedene Bilder.
Die Bilder stehen für folgende Themen:
(nach dem Alphabet)



Adressen



Antrag



Arbeit



Assistenz-Konferenz



Bescheid



Einrichtung



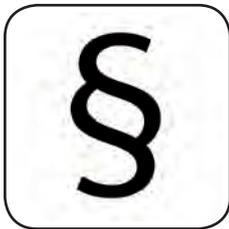
Frühförderung



Geld bekommen



Geld hergeben



Gesetz



Heilbehandlung, Hippo-Therapie



Interessen-Vertretung



Persönliche Assistenz



Mobile Betreuung und Hilfe



Schulassistenz



Selbst-Versicherung
in der Kranken-Versicherung



Wörterbuch



Wohnen



Hallo!
Ich bin Ulli.
Ich kenne mich mit dem neuen
Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz gut aus.
Darum kann ich auch anderen
davon erzählen.
Ich bin eine Beraterin
für Menschen mit Beeinträchtigungen.



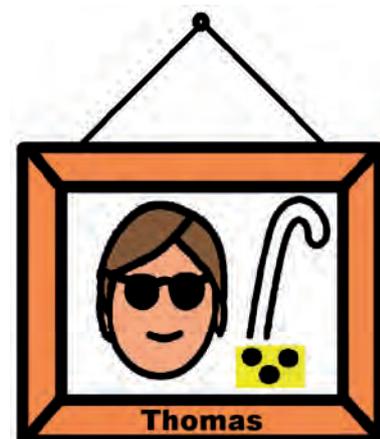
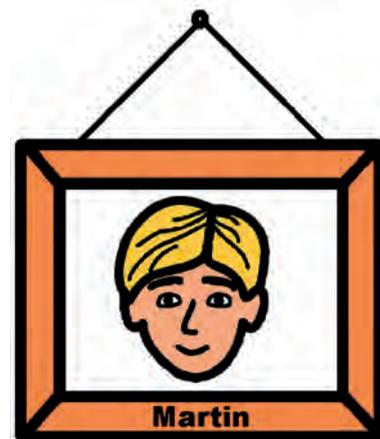
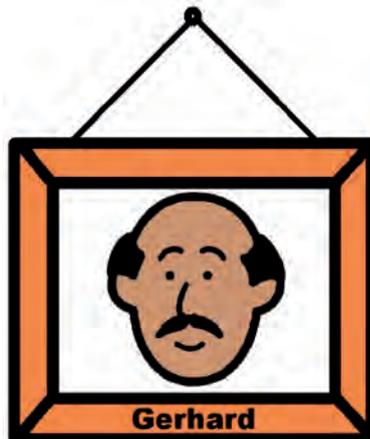
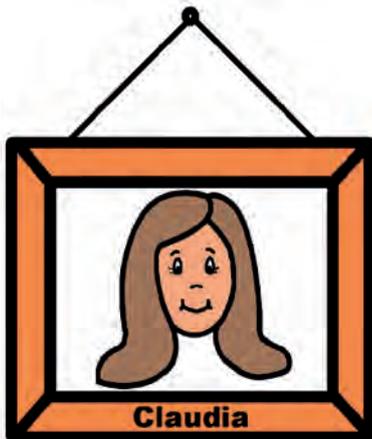
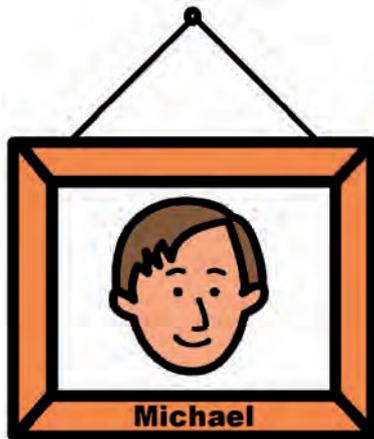
Hallo!
Ich bin Michael.
Ich bin ein Berater
für Menschen mit Beeinträchtigungen.



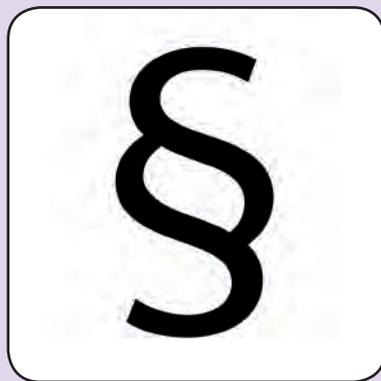
Wir sind peers.
So nennt man Menschen
mit Beeinträchtigungen,
die andere Menschen
mit Beeinträchtigungen beraten.
Wir treffen uns einmal im Monat
mit einigen Freunden.
Dort besprechen wir Fragen
zum neuen Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz.
Alle können kommen und Fragen stellen.
Wir versuchen sie zu beantworten.
Manches wissen wir auch nicht.
Dann laden wir jemanden ein,
die oder der sich gut auskennt
und uns weiterhelfen kann.



Zu unseren Treffen kommen viele Freunde.
Meistens kommen Claudia, Gerhard, Martin,
Petra, Silvia und Thomas.



Teil 1:
Das Oberösterreichische
Chancen-Gleichheits-Gesetz







Kapitel 1: Warum gibt es das Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz?

In Oberösterreich gibt es ein Gesetz für Menschen mit Beeinträchtigungen.

Dieses Gesetz gilt seit 1. September 2008.
Dieses Gesetz gilt nur in Oberösterreich.
Darum heißt es Oberösterreichisches Chancen-Gleichheits-Gesetz.
Das kann man abkürzen mit Oö. ChG.

Menschen mit Beeinträchtigungen haben besondere Bedürfnisse.
Sie brauchen zum Beispiel bei der Arbeit oder beim Wohnen Unterstützung.

Damit Beeinträchtigungen weniger werden und Behinderungen beseitigt werden, gibt es das Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz.
Es gibt dieses Gesetz, damit Menschen mit Beeinträchtigungen die gleichen Chancen haben wie andere auch.
Darum heißt das Gesetz Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz.

Für die oberösterreichische Landesregierung sind die folgenden Punkte sehr wichtig:

- Menschen mit Beeinträchtigungen sollen nach Möglichkeit selbst bestimmen können, **wie** sie leben möchten.
Das heißt ihre Wünsche müssen berücksichtigt werden.
- Menschen mit Beeinträchtigungen sollen so selbstständig wie möglich leben können

- Menschen mit Beeinträchtigungen sollen so selbstständig wie möglich arbeiten können.
- Menschen mit Beeinträchtigungen sollen mitbestimmen können, wenn es um sie selber geht.
Dafür gibt es eine Interessen-Vertretung.

Dieser Text steht im Gesetz und ist nicht in Leicht Lesen:

So steht es im § 1
des Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetzes:



Ziel dieses Landesgesetzes ist es, Menschen mit Beeinträchtigungen insbesondere durch die Vermeidung des Entstehens von Beeinträchtigungen und von Behinderungen und durch die Verringerung von Beeinträchtigungen nachhaltig zu fördern sowie ihnen ein normales Leben und eine umfassende Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen, um die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen zu erreichen.

Kapitel 2: Was steht im Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz?

Im Gesetz stehen alle Leistungen auf die Menschen mit Beeinträchtigungen ein Recht haben.

Im Gesetz steht auch, wo und wie Menschen mit Beeinträchtigungen sagen können, was sie brauchen.

Kapitel 3: Für wen ist das Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz?

Die Leistungen bekommen nur Menschen mit Beeinträchtigungen.

Menschen mit Beeinträchtigungen sind

- Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen
- Menschen mit Sinnes-Beeinträchtigungen
- Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen
- Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
- Menschen mit mehrfachen Beeinträchtigungen

Sie müssen

- ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
- oder dauernd in Oberösterreich leben.

Eine Leistung bekommt man **nicht**,

- wenn man diese Leistung schon wo anders bekommt, zum Beispiel vom Bundes-Sozialamt
- oder wenn man länger als 2 Monate im Jahr nicht in Oberösterreich ist.

Wenn Sie wissen wollen,
ob Sie eine Leistung bekommen können,
dann fragen Sie am Besten
die Bedarfs-Koordinatorin  oder den Bedarfs-Koordinator. 

Die Bedarfs-Koordinatorin  oder den Bedarfs-Koordinator 
finden Sie bei der Bezirks-Hauptmannschaft oder beim Magistrat.
Sie oder er kennt sich
mit dem Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz gut aus.

Teil 2: Leistungen





Kapitel 1: Welche Leistungen gibt es?

In diesem Teil finden Sie alle Leistungen, auf die Menschen mit Beeinträchtigungen ein Recht haben.

Ob Sie ein Recht auf eine Leistung haben und ob eine Leistung für Sie passt, wird bei der Assistenz-Konferenz  besprochen.

Leistung 1: Heilbehandlung

Diese Leistung wird im § 9 beschrieben.

Sie haben das Recht auf eine Heilbehandlung, wenn sich dadurch eine Beeinträchtigung verringert oder ganz weggeht.

Oder wenn dadurch verhindert wird, dass die Beeinträchtigung größer wird.

Zu Heilbehandlungen gehören:

- Hippo-Therapie
- konduktive Mehrfach-Therapie
- Leistungen für Gehörlose
- ambulante und stationäre Kranken-Behandlungen

Wenn Sie eine Heilbehandlung haben wollen dann müssen Sie einen Antrag stellen.

Wie Sie einen Antrag stellen, steht auf Seite 73.



Hallo alle zusammen.
Heute sprechen wir über
das neue Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz.
Wir reden darüber, was uns
das Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz bringt.
Im Gesetz stehen Leistungen,
die wir bekommen können.



Fangen wir mit der Leistung
"Heilbehandlung" an.
Damit eine Beeinträchtigung weniger wird,
oder damit eine Beeinträchtigung ganz weggeht,
haben wir das Recht auf eine Heilbehandlung.
Eine Heilbehandlung ist
zum Beispiel eine Therapie.



Das verstehe ich jetzt nicht.



Was verstehst du nicht?



Wenn ich eine Therapie mache,
dann bezahlt das sowieso meine Krankenkasse.
Warum steht im Gesetz,
dass ich ein Recht darauf habe?



Dafür gibt es zwei Gründe.
Es gibt Menschen mit Beeinträchtigungen,
die keine Kranken-Versicherung haben.
Wenn die eine Heilbehandlung brauchen,
dann bezahlt die Heilbehandlung
das Land Oberösterreich.



Genau.
Es gibt aber auch Therapien,
wo die Krankenkasse nur einen Teil bezahlt.
Zum Beispiel die Hippo-Therapie
oder die konduktive Mehrfach-Therapie.
Da bezahlt das Land Oberösterreich den Rest.



Hippo-Therapie, die kenne ich.
Da geht man reiten.
Aber was ist die konduktive Mehrfach-Therapie?



Da lernen und üben
Menschen mit Beeinträchtigungen
wie sie selbstständiger werden können.



Aha, ich glaube
jetzt habe ich alles verstanden.



Leistung 2: Frühförderung und Schulassistenz

Diese Leistung wird im § 10 beschrieben.

Kinder mit Beeinträchtigungen,
die noch nicht in die Schule gehen,
haben ein Recht auf **Frühförderung**.

Bei der Frühförderung
kommt eine Betreuerin oder ein Betreuer
zur Familie nach Hause.

Die Betreuerin oder der Betreuer macht Übungen
mit dem Kind und spricht mit den Eltern.
Es ist wichtig, dass die Eltern
mit der Betreuerin oder dem Betreuer
zusammen arbeiten.

Eine besondere Frühförderung
ist die **Frühe Kommunikations-Förderung**.

Die gibt es für Kinder,
die nicht oder nicht gut sprechen können.
Sie lernen, wie sie zeigen können,
was sie möchten, oder wie es ihnen geht.
Die Eltern lernen,
wie sie das Kind verstehen können.

Es gibt auch noch die **Seh-Frühförderung**.

Die Seh-Frühförderung gibt es
für Kinder mit einer Seh-Beeinträchtigung.
Die Seh-Frühförderung kann ein Kind immer bekommen,
ganz egal in welchen Kindergarten es geht
oder wo es in Oberösterreich wohnt.



Ein Kind bekommt **keine** Frühförderung, wenn es in einen Kindergarten geht, in dem eine Sonder-Kindergärtnerin oder ein Sonder-Kindergärtner arbeitet. Es bekommt im Kindergarten schon besondere Unterstützung.

Ein Kind bekommt **keine** Frühförderung, wenn es in einer Wohn-Einrichtung wohnt. In der Wohn-Einrichtung arbeiten Behinderten-Betreuerinnen und Behinderten-Betreuer, da bekommt es schon besondere Unterstützung.



Wenn ein Kind Frühförderung bekommt, dann kann es noch etwas dazu geben.

Das nennt man **Familien-Begleitung**.

Die Familien-Begleitung gibt es aber nur dann, wenn in der Familie ein Kind Frühförderung bekommt.

Familien-Begleitung gibt es,

- wenn die Familie mit dem Kind mit Beeinträchtigungen überfordert ist.
- wenn sich das Kind mit Beeinträchtigungen auffällig verhält und die Eltern damit Schwierigkeiten haben.
- wenn die Familie in einer sozialen Notlage ist **und** das Kind davon betroffen ist.
Zum Beispiel: Die Familie hat zu wenig Geld.
Oder
Der Vater oder die Mutter ist arbeitslos geworden.
- wenn sich die Eltern nicht gut genug um das Kind mit Beeinträchtigungen kümmern.
- wenn das Kind mit Beeinträchtigungen immer nur zu Hause ist und keinen Kontakt zu anderen Menschen hat.
- wenn das Kind mit Beeinträchtigungen Gewalt erlebt hat und sich deswegen auffällig verhält.
- wenn das Kind mit Beeinträchtigungen sexuelle Übergriffe erlebt hat und sich deswegen auffällig verhält.
- wenn die Eltern eine psychische Erkrankung haben.
- wenn es sein kann, dass die Eltern eine psychische Erkrankung bekommen.



Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen,
die in die Schule gehen,
haben ein Recht auf **Schulassistenz**.

Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen
erhalten Unterstützung in der Schule.

Zum Beispiel,

- wenn sie sich nicht selbst anziehen können.
- wenn sie nicht alleine essen können.

Es ist wichtig,
dass die Eltern und die Lehrerinnen und Lehrer
mit der Schul-Assistentin oder
dem Schul-Assistenten zusammen arbeiten.

Ob das Kind ein Recht auf Schulassistenz hat,
kommt darauf an,
in welche Schule es geht.

Schulassistenz gibt es:

- in einer Übungs-Schule
- in bestimmten Privatschulen
Die nennt man "Privatschule mit Öffentlichkeits-Recht".
- in Höheren Schulen
zum Beispiel in einer Handelsakademie
- im Gymnasium

In allen anderen Schulen gilt ein anderes Gesetz.

Den Antrag für Frühförderung oder
für Familien-Begleitung oder
für Schulassistenz müssen die Eltern stellen.
Wie Sie einen Antrag stellen,
steht auf Seite 73.



Ich weiß, was Frühförderung ist.
Freunde von mir haben eine 2 Jahre alte Tochter.
Sie heißt Iris.
Iris kann das Gleichgewicht nicht gut halten.
Darum hat sie Probleme beim Gehen.
Sie haut sich schnell wo an
und tut sich weh.
Damit sie sich besser bewegen lernt,
kommt jede Woche ein Betreuer,
der mit ihr Übungen macht.
Er sagt auch der Mama und dem Papa,
welche Übungen sie mit ihr machen sollen.



Genau, das ist ein Beispiel für Frühförderung.
Eine besondere Frühförderung
ist die Frühe Kommunikations-Förderung.
Die bekommt der Sohn meiner Nachbarn.
Früher habe ich ihn nie verstanden,
wenn er mir etwas erzählt hat.
Jetzt hat er eine Tafel mit Bildern.
Wenn er auf ein Bild zeigt,
weiß ich meistens,
was er mir erzählen möchte.
Das hat er bei seiner Betreuerin gelernt.



Ja und noch ein Beispiel für Frühförderung
ist die Seh-Frühförderung.
Wenn ein Kind eine Seh-Beeinträchtigung hat,
dann kann es Seh-Frühförderung bekommen.



Das bekommt mein Neffe.
Er ist 5 Jahre alt und
kann wirklich nicht gut sehen.
Bei der Seh-Frühförderung hat er gelernt,
wie er mit einer Lupe ein Buch anschauen kann.
Und er hat Spiele am Computer bekommen.
Mit denen kann er seine Augen trainieren.



Frühförderung gibt es aber nur für Kinder,
die noch nicht in die Schule gehen.
Für Kinder, die schon in die Schule gehen,
gibt es die Schulassistenz.



Das kenne ich nicht.
Was heißt Schulassistenz?



Wenn ein Kind in der Schule Hilfe braucht,
weil es sich zum Beispiel
nicht selber anziehen kann
oder nicht alleine aufs Klo gehen kann,
dann können die Eltern einen Antrag
auf Schulassistenz stellen.



Und was macht eine Schul-Assistentin oder ein Schul-Assistent?



Die helfen bei allen Dingen, die das Kind nicht selber tun kann.



Toll! Braucht das Kind dann auch nicht mehr selber lernen?



Nein, lernen und Aufgaben machen muss das Kind schon selber. Die Schul-Assistentin oder der Schul-Assistent hilft nur bei den alltäglichen Dingen, wie zum Beispiel anziehen, eine Treppe hinauf kommen, oder gibt Unterstützung beim Essen.



Schade! Aber wahrscheinlich ist es besser so. Sonst lernt das Kind selber ja nichts.



Leistung 3: Arbeit und Fähigkeits-orientierte Aktivität

Diese Leistung wird im § 11 beschrieben.

Diese Leistung gibt es, wenn Menschen mit Beeinträchtigungen mit der Schule fertig sind.

Damit Menschen mit Beeinträchtigungen arbeiten können, gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Berufliche Qualifizierung
- Geschützte Arbeit
- Fähigkeits-orientierte Aktivität
- Trainingsmaßnahmen

Die verschiedenen Möglichkeiten werden auf den nächsten Seiten erklärt.

Wenn Sie eine Leistung im Bereich Arbeit haben wollen, dann müssen Sie einen Antrag stellen.

Wie Sie einen Antrag stellen, steht auf Seite 73.

Was ist Berufliche Qualifizierung?



Hallo Petra!
Wir sprechen heute über
das Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz.



Das ist gut.
Da möchte ich gleich etwas wissen.



Schieß los!



Ich arbeite in einer Keramik-Werkstatt mit anderen Menschen mit Beeinträchtigungen. Am Anfang war das wirklich interessant. Aber jetzt ist mir schon oft fad. Ich habe so viel dazu gelernt. Ich möchte jetzt in einer Firma arbeiten. Ich weiß aber nicht, ob ich schon alles kann, was ich in einer Firma brauche. Gibt es da etwas, wo ich alles lernen kann?



Ja, da gibt es etwas, das heißt Berufliche Qualifizierung. Da gehört zum Beispiel dazu, dass du eine Berufsausbildung machen kannst. Du kannst auch eine Lehre machen oder nur einen Teil einer Lehre. Das nennt man Teil-Qualifizierungs-Lehre.



Zur Beruflichen Qualifizierung gehört auch, dass du mit einer Betreuerin oder einem Betreuer überlegen und ausprobieren kannst, was du gerne arbeiten möchtest. Wenn du mit einer Betreuerin oder einem Betreuer überlegst, dann nennt man das Berufs-Findung. Wenn du eine Arbeit ausprobierst, dann nennt man das Erprobung auf einem Arbeitsplatz.



Und bei der Beruflichen Qualifizierung bekommt man auch schon einen Lohn bezahlt. Das finde ich wirklich super!



Ich weiß aber nicht, ob du Berufliche Qualifizierung machen kannst.



Warum?



Dafür soll man nicht älter als 30 Jahre sein. Aber frag am Besten unsere Bedarfs-Koordinatorin  wie alt man dafür sein darf.



Ich glaube, ich möchte ausprobieren, ob ich in einem Kaufhaus arbeiten kann. Zu wem muss ich gehen, damit ich das machen kann?



Du kannst mit deinem Betreuer in der Keramik-Werkstatt sprechen. Der hilft dir sicher weiter. Du kannst aber auch gleich mit der Bedarfs-Koordinatorin  sprechen.



Danke, das werde ich sicher bald tun.



Was ist Geschützte Arbeit?

Geschützte Arbeit ist

- ein Geschützter Arbeitsplatz in einer Firma
- oder ein Geschützter Arbeitsplatz in einer Geschützten Werkstätte



Ich habe einen Geschützten Arbeitsplatz.



Was ist ein Geschützter Arbeitsplatz?



Ich arbeite in einer Firma,
die Spielzeug herstellt.
Ich habe auch einen Betreuer,
der immer wieder nachschauen kommt,
ob alles in Ordnung ist.
Wenn ich Hilfe brauche,
unterstützt er mich auch.



Und was machst du bei der Firma?



Ich bin im Büro.
Ich telefoniere
und empfangen Leute, die zu uns kommen.
Ich mache Kaffee,
wenn meine Chefin Besuch hat.
Wenn Leute Spielzeug bei uns bestellen,
dann schreibe ich immer
die Zettel für das Lager.



Das klingt interessant.



Ja, das ist es.
Ich finde meine Arbeit toll!



Wie hast du diese Arbeit bekommen?



Zuerst habe ich mit meinem Betreuer überlegt,
was mir Spaß macht
und was ich alles kann.
Der Arbeitsplatz muss ja für mich passen.
Dann habe ich bei ein paar Firmen
"Schnuppern" können.



"Schnuppern"? Was ist das?



Ich habe ein paar Tage lang
die Arbeit bei der Firma ausprobiert.
Und die Firma hat sich angeschaut,
ob ich die Arbeit gut mache.



Hast du auch etwas machen müssen,
was du nicht kannst?



Ja, in einer Firma war mir die Arbeit zu schwer.
Wir haben gesehen,
dass es nicht die richtige Arbeit für mich ist.



Warst du auch "Schnuppern" bei der Firma,
wo du jetzt arbeitest?



Ja, und es hat mir dort gleich gefallen.
Dann haben wir mit meiner Chefin
und der Bedarfs-Koordinatorin  gesprochen.
Die haben gesagt,
dass ich in der Firma anfangen kann.



Bekommst du da auch einen Lohn?



Ja, ich bekomme einen Lohn.



Ich hoffe,
dass ich auch bald
einen Geschützten Arbeitsplatz finde,
der mir Spaß macht
und bei dem ich einen Lohn bekomme.



Hallo ihr zwei!



Hallo Claudia!
Jetzt haben wir ganz übersehen,
dass du auch gekommen bist.



Ja, ihr wart so in euer Gespräch vertieft!



Wir haben gerade über
Geschützte Arbeit gesprochen.
Silvia hat mir von ihrem
Geschützten Arbeitsplatz erzählt.



Ich kenne den Arbeitsplatz von Silvia.
Der ist super.
Aber meiner ist auch ganz toll!



Wo arbeitest du?



Ich bin in einer Geschützten Werkstätte.



Und was ist das?



Bei uns arbeiten fast nur Menschen mit Beeinträchtigungen. Wir arbeiten alle so gut wir können und bekommen für unsere Arbeit einen Lohn bezahlt. Wir arbeiten mit Metall. Ich bohre Löcher in Metallplatten. Da muss ich sehr genau arbeiten.



Das hört sich kompliziert an.



Ja, manchmal ist es das auch. Aber wenn ich Hilfe brauche, bekomme ich Unterstützung von einer Kollegin oder einem Kollegen. Meistens arbeite ich aber alleine. Mir macht es sehr großen Spaß!



Wenn ich das jetzt richtig verstanden habe, dann ist Geschützte Arbeit entweder ein Geschützter Arbeitsplatz bei einer Firma, oder in einer Geschützten Werkstatt. Und man bekommt überall einen Lohn bezahlt.



Ja, genau.



Was ist Fähigkeits-orientierte Aktivität?



Puh, was ihr da erzählt!
In einer Firma oder
in einer Geschützten Werkstätte arbeiten,
das ist nichts für mich.
Das ist mir viel zu anstrengend.
Ich muss oft Pause machen
und ich brauche
viel Unterstützung bei der Arbeit.



Wo arbeitest du?



Ich arbeite in einer Kreativ-Werkstatt.
Da machen wir ganz viele verschiedene Dinge,
die dann auch verkauft werden.
Meistens mache ich Taschen aus Schafwolle.
Das kann ich nämlich sehr gut.
Mir macht meine Arbeit viel Spaß.



Michael, weißt du,
wie diese Arbeit
im Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz heißt?



Ja, das was Gerhard macht, nennt man Fähigkeits-orientierte Aktivität. Gerhard kann das machen, was er gut kann. Er hat auch keinen Zeitdruck bei der Arbeit und kann oft Pause machen. Außerdem bekommt er viel Unterstützung bei der Arbeit.



Bei der Fähigkeits-orientierten Aktivität wird immer etwas Sinnvolles gemacht. Gerhard macht Taschen, die dann verkauft werden.



Ich bekomme Taschengeld bei meiner Arbeit. Silvia und Claudia bekommen einen Lohn.



Was sind Trainings-Maßnahmen?

Bei einem Training übt man etwas.

Es gibt viele verschiedene Trainings-Maßnahmen.



Schaut einmal,
da kommt Thomas.
Hallo Thomas,
ich bin es, Michael.



Hallo Michael.
Wer ist heute aller da?



Ulli, Silvia, Petra,
Claudia, Gerhard und Martin.



Hallo, alle zusammen.



Du kommst heute spät.



Ja, tut mir auch leid.
Ich habe heute mein RISS-Training gehabt.



Das trifft sich ja gut.
Wir reden gerade über Trainings-Maßnahmen.
Kannst du uns das RISS-Training
genauer erklären?



Ja, natürlich.
Weil ich blind bin,
brauche ich für manche Dinge mehr Übung.
Dafür bekomme ich Unterstützung vom RISS.
Das RISS ist eine Einrichtung,
wo Menschen mit Seh-Beeinträchtigungen
Unterstützung bekommen.



Welches Training machst du gerade?



Ich habe seit einer Woche ein Handy.
Es ist ein Handy für Blinde.
Das liest mir vor,
was auf dem Bildschirm steht,
weil ich es ja nicht sehen kann.
Damit ich das Handy richtig bedienen kann,
mache ich ein Training beim RISS.



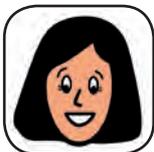
Hast du schon ein anderes Training
beim RISS gemacht?



Ja, wie ich meine neue Arbeit angefangen habe, habe ich üben können, wie ich alleine zur Arbeit komme.



Danke, dass du uns von deinen Trainings-Maßnahmen erzählt hast.



Trainings-Maßnahmen gibt es nicht nur für Menschen mit Seh-Beeinträchtigungen.



Ich habe auch schon ein Training gemacht. Ich kann nicht so gut lesen. Darum habe ich ein Lese-Training gemacht. Jetzt geht das Lesen in der Arbeit viel besser.



Alle Trainings-Maßnahmen sollen uns helfen, dass wir selbstständiger werden.



Heute haben wir ganz schön viel besprochen. Ich glaube das ist genug. Beim nächsten Treffen geht es dann weiter. Geht noch jemand mit ins Kaffeehaus?



Ja, gehen wir!



Leistung 4: Wohnen

Diese Leistung wird im § 12 beschrieben.

Sie haben das Recht auf die Wohnform,
die Sie gerne möchten
und die für Sie passt.

Es gibt verschiedene Wohnformen
nach dem Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz:

- Wohnen in einer **Wohnung**
Wenn Sie in einer Wohnung wohnen möchten,
machen Sie die meisten Arbeiten selber.
Zum Beispiel putzen, kochen, waschen.
Eine Betreuerin oder ein Betreuer kommt nur
einige Stunden in der Woche.
- Wohnen in einer **Wohngemeinschaft**
In einer Wohngemeinschaft wohnen auch noch
andere Menschen mit Beeinträchtigungen.
Eine Betreuerin oder ein Betreuer kommt nur
einige Stunden in der Woche.
- Wohnen im **Wohnheim**
In einem Wohnheim sind
immer Betreuerinnen oder Betreuer da,
auch in der Nacht und am Wochenende.
- **Kurzzeit-Wohnen**
Das gibt es für Menschen mit Beeinträchtigungen,
die noch zu Hause wohnen.
Es kann sein,
dass sie eine Zeit lang nicht zu Hause wohnen können,
weil zum Beispiel ihre Mutter ins Krankenhaus muss.
Dann bekommen sie für diese Zeit
einen Platz im Kurzzeit-Wohnen.



Damit Sie einen Antrag für die Leistung Wohnen stellen können, muss die Wohnung oder die Wohngemeinschaft oder das Wohnheim oder das Kurzzeit-Wohnen zu einer anerkannten Einrichtung gehören. Dann ist es eine Wohnform nach dem Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz.

Wenn Sie eine Leistung im Bereich Wohnen brauchen, dann müssen Sie einen Antrag stellen. Wie Sie einen Antrag stellen, steht auf Seite 73.

Wohnen in einer Wohngemeinschaft:



Hallo Martin,
schön, dass du heute auch wieder da bist.



Hallo Michael,
ich freue mich auch!
Eigentlich komisch,
dass wir uns so selten treffen,
obwohl wir in der gleichen Straße wohnen.



Wohnst du noch im Wohnheim?



Nein.
Ich wohne jetzt in einer Wohngemeinschaft.



Kannst du uns etwas
von der Wohngemeinschaft erzählen?



Ja gerne,
was möchtet ihr denn wissen?



Wie bist du vom Wohnheim
in die Wohngemeinschaft gekommen?



Vor ein paar Monaten
hat mir meine Betreuerin gesagt,
dass in einer Wohngemeinschaft
ein Platz frei geworden ist.
Ich habe mir dann überlegt,
ob ich dort wohnen möchte.
Da ist ja nicht immer
eine Betreuerin oder ein Betreuer da.
Außerdem muss ich mehr selber tun.
In der Wohngemeinschaft muss ich
auch Miete bezahlen.
Ich habe mich aber dafür entschieden,
weil ich in der Wohngemeinschaft
selbstständiger leben kann.
Dann haben wir einen Antrag gestellt.
Wie ich den Bescheid bekommen habe,
bin ich in die Wohngemeinschaft gezogen.



Was musst du denn jetzt alles selber tun?



Wir richten das Frühstück selber her
und putzen auch selber.
Unsere Wäsche waschen wir nicht selber.
Einkaufen gehen wir
gemeinsam mit einer Betreuerin
oder einem Betreuer.
Nach der Arbeit und am Wochenende ist
eine Betreuerin oder ein Betreuer da.
In der Früh sind wir alleine.



Wo ist denn deine Wohngemeinschaft?



Die ist gleich neben dem Wohnheim.
Sie gehört auch zum Wohnheim.
Darum habe ich die Bewohnerinnen
und Bewohner schon gekannt.
Auch die Betreuerinnen und Betreuer
habe ich schon gut gekannt.



Was gefällt dir in der Wohngemeinschaft?



Dass ich viel mehr selbst entscheiden kann und dass ich selbstständiger leben kann.



Danke, dass du uns von der Wohngemeinschaft erzählt hast.



Eine Wohngemeinschaft nach dem Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz gehört zu einer anerkannten Einrichtung. So wie die Wohngemeinschaft von Martin.

Wohnen in einer Wohnung:



Ulli, du wohnst doch in einer Wohnung. Kannst du uns erzählen wie es in einer Wohnung ist?



Ich wohne mit einer Freundin zusammen. Wir haben eine Wohnung, die in der Nähe vom Wohnheim ist, in dem wir vorher gewohnt haben.



Wie habt ihr die Wohnung gefunden?



Die Wohnung gehört auch zum Wohnheim.
Wir haben nicht selber suchen müssen.



Was macht ihr in der Wohnung alles selbst?



Wir putzen und waschen die Wäsche.
Wir bügeln auch selber.
Das Frühstück und das Abendessen
richten wir uns selber her
und am Wochenende
kochen wir auch unser Mittagessen.
Natürlich gehen wir auch einkaufen.
Einmal im Monat sind wir
zum Stiegenhaus wischen dran.
Das müssen alle einmal im Monat machen,
die in dem Haus wohnen.



Habt ihr noch eine Betreuerin
oder einen Betreuer?



Ja.
Unser Betreuer kommt einmal in der Woche.
Da besprechen wir,
ob es Probleme gibt.
Oft kochen wir auch gemeinsam.
Er bringt immer neue Rezepte mit.
Die probieren wir dann aus.



Da wohnt ihr ja sehr selbstständig.



Ja.

Das ist zwar nicht immer ganz leicht,
aber ich bin stolz darauf,
dass ich es schaffe!



Danke, dass du uns von deiner Wohnung
erzählt hast.



Bitte, das habe ich gerne gemacht.



Die Wohnung von Ulli
gehört auch zu einer anerkannten Einrichtung.
Die Einrichtung  hat die Wohnung gemietet.
Susi zahlt Miete an die Einrichtung .

Darum ist es eine Wohnung
nach dem Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz.



Leistung 5: Persönliche Assistenz

Diese Leistung wird im § 13 beschrieben.

Sie haben das Recht auf Persönliche Assistenz, wenn Sie zu Hause bei Ihrer Familie oder in einer privaten Wohngemeinschaft oder in einer privaten Wohnung wohnen. Die Wohngemeinschaft oder die Wohnung darf **nicht** zu einer anerkannten Einrichtung gehören.

Die Persönliche Assistenz unterstützt bei allen alltäglichen Dingen. Zum Beispiel beim Einkaufen, beim Kochen und Abwaschen, beim Wäsche waschen oder bei der Freizeit-Gestaltung. Sie bestimmen selbst, was die Persönliche Assistenz tut. Sie müssen der Persönlichen Assistenz erklären, wie sie oder er verschiedene Dinge machen soll. Zum Beispiel wie sie oder er den Kasten einräumen soll.

Die Persönliche Assistenz hilft Ihnen, so selbstständig wie möglich zu leben. Es ist egal, welche Beeinträchtigung Sie haben. Sie müssen aber für sich selbst entscheiden können wo Sie Unterstützung brauchen.

Persönliche Assistenz gibt es höchstens 250 Stunden im Monat. Wieviele Stunden Sie brauchen und bekommen, wird bei der Assistenz-Konferenz  besprochen.



Für Persönliche Assistenz gibt es keine Einschränkung bei der Tageszeit oder dem Wochentag.

Sie bestimmen selbst, wann Sie Persönliche Assistenz brauchen.

Die Persönliche Assistentin oder der Persönliche Assistent muss aber mit der Zeit einverstanden sein.

Sie dürfen die Person, die Ihre Persönliche Assistenz übernimmt, selber aussuchen und einschulen.

Die Persönliche Assistentin oder der Persönliche Assistent braucht nur eine Grund-Ausbildung.

Die Grund-Ausbildung dauert 4 Tage.

Wenn Sie Persönliche Assistenz haben möchten, dann müssen Sie einen Antrag stellen.

Wie Sie einen Antrag stellen, steht auf Seite 73.



Michael,
du hast doch einen Persönlichen Assistenten.
Kannst du uns erzählen,
wie du den bekommen hast
und was der so tut?



Ja, gerne!



Wie hast du ihn bekommen?



Zuerst habe ich einen Antrag gestellt.
Bei der Assistenz-Konferenz 
haben wir besprochen,
welche Unterstützung ich brauche.



Und welche Unterstützung brauchst du?



Ich brauche zum Beispiel
Unterstützung beim Einkaufen.
Ich wohne ja in meiner eigenen Wohnung.
Weil ich im Rollstuhl sitze,
kann ich nicht alles selber machen.
Kleine Einkäufe kann ich selber machen.
Aber wenn ich einen großen Einkauf mache,
dann weiß ich nicht,
wie ich den Einkauf nach Hause bringen soll.
Dabei unterstützt mich
mein Persönlicher Assistent.



Sagt er dir auch
was du einkaufen sollst?



Nein!
Das entscheide ich schon selber!
Ich sage ihm auch,
wo er die Sachen einräumen soll.



Wer hat deinen Persönlichen Assistenten ausgesucht?



Das habe ich selber getan.



Und wer bezahlt ihn?



Einen Teil muss ich selber zahlen.
Den Rest bezahlt das Land Oberösterreich.



Wer sagt ihm was er tun muss?



Das sage ich ihm.



Verstehst du dich gut mit ihm?



Ja, wir verstehen uns sehr gut.
Man soll sich auch mit seinem Persönlichen Assistenten oder seiner Persönlichen Assistentin gut verstehen.
Sonst wird die Zusammenarbeit sehr schwierig.



Leistung 6: Mobile Betreuung und Hilfe

Diese Leistung wird in § 14 beschrieben.

Sie haben das Recht auf Mobile Betreuung und Hilfe, wenn Sie zu Hause bei Ihrer Familie oder in einer privaten Wohngemeinschaft oder in einer privaten Wohnung wohnen. Die Wohngemeinschaft oder die Wohnung darf **nicht** zu einer anerkannten Einrichtung gehören.

Die Mobile Betreuung unterstützt bei allen alltäglichen Dingen. Zum Beispiel beim Einkaufen, beim Kochen und Abwaschen, beim Wäsche waschen oder bei der Freizeit-Gestaltung.

Mobile Betreuung gibt es für Menschen mit Beeinträchtigungen, die nicht so gut für sich selbst entscheiden können. Darum wird Mobile Betreuung von einer Fachkraft gemacht. Das heißt die Person hat eine pädagogische Ausbildung. Zum Beispiel eine Ausbildung zur Behinderten-Betreuerin oder zum Behinderten-Betreuer.

Mobile Betreuung gibt es höchstens 75 Stunden im Monat. Wieviele Stunden Sie brauchen und bekommen, wird bei der Assistenz-Konferenz  besprochen.

Mobile Betreuung gibt es nur von Montag bis Samstag in der Zeit zwischen 6 Uhr am Morgen und 8 Uhr am Abend. An Sonntagen, an Feiertagen und in der Nacht gibt es keine Mobile Betreuung.



Sie dürfen mitbestimmen
wer Ihre Mobile Betreuung macht.

Wenn Sie Mobile Betreuung und Hilfe haben möchten,
dann müssen Sie einen Antrag stellen.

Wie Sie einen Antrag stellen, steht auf Seite 73.



Weißt du, Ulli,
ganz klar ist mir der Unterschied zwischen
Persönlicher Assistenz und
Mobiler Betreuung nicht.



Ja, das ist auch wirklich nicht so einfach.
Wir versuchen es euch zu erklären.
Persönliche Assistenz können
Menschen mit Beeinträchtigungen bekommen,
die für sich selber entscheiden können.
Auch wenn sie manche Dinge
nicht selber tun können.
So wie Michael.
Er kann nicht alles selber tun,
weil er im Rollstuhl sitzt.
Er kann aber
seinem Persönlichen Assistenten sagen,
was er tun soll
und wie er es tun soll.



Können also nur
Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung
Persönliche Assistenz bekommen?



Nein.
Es ist egal,
welche Beeinträchtigung jemand hat.
Wichtig ist nur, dass der Mensch
selber für sich entscheiden kann.



Genau,
und Mobile Betreuung können
Menschen mit Beeinträchtigungen bekommen,
die für sich selber
nicht so gut entscheiden können.
Da muss oft die Betreuerin
oder der Betreuer entscheiden.
Die Betreuerin oder der Betreuer
muss selber wissen,
was zu tun ist.
Darum muss die Betreuerin oder der Betreuer
eine bestimmte Ausbildung haben.



Ob man Persönliche Assistenz
oder Mobile Betreuung bekommt,
wird bei der Assistenz-Konferenz 
besprochen.
Man kann aber auch schon vorher
die Bedarfs-Koordinatorin 
oder den Bedarfs-Koordinator  fragen.



Danke,
jetzt verstehe ich es.



Leistung 7: Selbst-Versicherung in der Kranken-Versicherung

Diese Leistung wird in § 18 beschrieben.

Wenn Sie nicht kranken-versichert sind, dann sollten Sie sich selbst versichern.

Das nennt man Selbst-Versicherung in der Kranken-Versicherung.

Das kostet aber etwas.

Wenn Sie vom Land Oberösterreich schon eine Leistung oder mehrere Leistungen bekommen, dann bezahlt das Land Oberösterreich auch die Selbst-Versicherung für Sie.

Sie müssen eine der folgenden Leistungen bekommen:

- Leistung 1: Heilbehandlung
- Leistung 2: Frühförderung und Schulassistenz
- Leistung 3: Arbeit
- Leistung 4: Wohnen
- Leistung 5: Persönliche Assistenz
- Leistung 6: Mobile Betreuung und Hilfe

Wenn Sie eine Selbst-Versicherung in der Kranken-Versicherung brauchen, dann müssen Sie einen Antrag stellen.

Wie Sie einen Antrag stellen, steht auf Seite 73.



Was ist Selbst-Versicherung in der Kranken-Versicherung?



Es gibt im Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz eine Leistung die heißt Selbst-Versicherung in der Kranken-Versicherung.



Selbst-Versicherung
Was ist das?



Die meisten Menschen sind kranken-versichert. Das heißt:
Wenn du einen Arzt brauchst oder ins Krankenhaus musst oder auf Kur fährst, dann bezahlt das deine Kranken-Versicherung. Die Gebiets-Kranken-Kasse ist zum Beispiel eine Kranken-Versicherung. Man ist oft mit den Eltern kranken-versichert, oder über die Arbeit.



Es gibt aber auch Menschen, die sind nicht kranken-versichert. Wenn die dann ins Krankenhaus müssen, müssen sie das selber zahlen. Das ist aber sehr teuer. Die meisten Menschen können sich das nicht leisten.



Menschen, die nicht kranken-versichert sind,
können sich selbst versichern.
Dafür müssen sie aber etwas bezahlen.



Genau.
Und Menschen mit Beeinträchtigungen
können die Selbst-Versicherung
vom Land Oberösterreich bezahlt bekommen.



Alle Menschen mit Beeinträchtigungen?



Nein, nur die,
die schon eine andere Leistung bekommen.
Es muss aber eine von diesen Leistungen sein
Leistung 1: Heilbehandlung
Leistung 2: Frühförderung und Schulassistenz
Leistung 3: Arbeit
Leistung 4: Wohnen
Leistung 5: Persönliche Assistenz oder
Leistung 6: Mobile Betreuung und Hilfe



Wie weiß ich,
ob ich kranken-versichert bin?



Wenn du eine E-Card hast,
bist du wahrscheinlich kranken-versichert.
Auf der Rückseite der E-Card steht
deine Kranken-Versicherung.
Dort kannst du anrufen und fragen.
Du kannst aber auch
unsere Bedarfs-Koordinatorin  fragen.
Sie weiß auch, ob du kranken-versichert bist.



Ich kenne unsere Bedarfs-Koordinatorin 
noch gar nicht.



Wir werden sie bei einem Treffen einladen.
Dann könnt ihr sie alle kennen lernen.
Habt ihr noch Fragen heute?



Nein.



Dann machen wir für heute Schluss.
Wir sehen uns beim nächsten Treffen wieder.



Leistung 8: Ersatz von Fahrtkosten

Diese Leistung ist in § 19 beschrieben.

Sie haben das Recht auf Ersatz von Fahrtkosten.

Ersatz von Fahrtkosten bekommen Sie,
wenn Sie zum Beispiel zur Arbeit fahren,
oder wenn Sie zur Assistenz-Konferenz  fahren.

Es ist nicht egal,
mit welchem Fahrzeug Sie fahren.
Sie müssen mit einem öffentlichen Verkehrsmittel fahren,
wenn Sie das können.
Wenn das nicht geht,
dann müssen Sie mit einem organisierten Fahr-Dienst fahren.
Wenn das auch nicht geht,
dann können Sie mit einem privaten Fahrzeug fahren.

Sie müssen immer das billigste Verkehrsmittel nehmen.

Wenn Sie Ersatz von Fahrtkosten haben möchten,
dann müssen Sie einen Antrag stellen.

Wie Sie einen Antrag stellen, steht auf Seite 73.

Für welche Fahrten bekomme ich die Fahrtkosten zurück?



Hallo, alle zusammen!



Hallo, Ulli, hallo, Michael!



Heute sprechen wir
über den Ersatz von Fahrtkosten.



Wer von euch fährt
mit einem öffentlichen Verkehrsmittel
in die Arbeit?



Ich fahre mit der Straßenbahn.



Musst du die Fahrtkosten selber zahlen?



Ich bekomme die Monatskarte
für die Straßenbahn immer
von meinem Betreuer in der Arbeit.
Dafür muss ich nichts bezahlen.



Bei mir ist das anders.
Ich kaufe meine Monatskarte selbst
und bekomme das Geld dafür zurück.
Ich muss aber die Monatskarte aufheben
und abgeben, wenn ich sie nicht mehr brauche.



Bei mir gibt es kein öffentliches Verkehrsmittel
mit dem ich in die Arbeit komme.
Ich fahre mit einem organisierten Fahr-Dienst.
Dafür muss ich gar nichts zahlen.



Genau.
Ein organisierter Fahr-Dienst
wird gleich vom Land Oberösterreich bezahlt.
Da müssen wir vorher nichts selber zahlen.



Ich habe schon einmal Fahrtkosten
zurück bekommen.



Und wie war das?



Da bin ich zur Assistenz-Konferenz 
gefahren.



Und womit bist du gefahren?



Ich bin mit dem Zug und
der Straßenbahn gefahren.
Das ist billiger als mit einem Taxi.
Das ist auch billiger
als mit einem privaten Auto.
Dafür habe ich die Fahrtkosten
zurück bekommen.
Ich habe aber die Fahrkarten aufheben müssen.
Die muss man abgeben,
wenn man einen Antrag stellt.



Genau.



Was ist eigentlich,
wenn ich nicht mit dem billigsten
Verkehrsmittel fahre?



Das kommt darauf an.
Zum Beispiel: Du fährst
mit einem privaten Fahrzeug,
obwohl du mit einem öffentlichen Verkehrsmittel
fahren könntest.
Dann bekommst du nur soviel Geld zurück,
wie das öffentliche Verkehrsmittel kostet.



Oder: Du fährst mit einem privaten Fahrzeug,
obwohl es einen organisierten Fahr-Dienst gibt.
Dann bekommst du
gar keine Fahrtkosten zurück.



Eine Frage habe ich aber noch.
Wenn ich wo hinfahren muss,
wo ich noch nie war,
brauche ich eine Begleitperson.
An einem neuen Ort
komme ich alleine nicht zurecht.
Werden die Fahrtkosten für die Begleitperson
auch bezahlt?



Ja, wenn du alleine nicht zurecht kommst, werden auch die Fahrtkosten für eine Begleitperson bezahlt. Aber es gelten die gleichen Vorschriften wie bei dir. Ihr müsst mit dem billigsten Verkehrsmittel fahren. Die Fahrkarten von der Begleitperson musst du auch aufheben und beim Antrag dazugeben.



Ja, das ist schon klar. Wie lange darf ich warten, bis ich den Antrag stelle?



Es ist immer besser, wenn du schon einen Antrag stellst **bevor** du wohin fährst. Manchmal geht das aber nicht. Dann musst du nachher so schnell wie möglich den Antrag stellen.



Danke, jetzt kenne ich mich aus.

Kapitel 2: Was gibt es sonst noch?

Es gibt auch noch
freiwillige Leistungen vom Land Oberösterreich.

Diese freiwilligen Leistungen sind im § 17 beschrieben.

Diese freiwilligen Leistungen sind zum Beispiel Zuschüsse
oder Beratungs-Stellen.

Es gibt verschiedene Zuschüsse.
Das heißt, das Land Oberösterreich
zahlt etwas dazu.

Es gibt zum Beispiel einen Zuschuss:

- für Hilfsmittel,
zum Beispiel ein Rollator oder ein Rollstuhl.
- wenn Sie wegen einer Beeinträchtigung
Ihre Wohnung oder Ihr Haus umbauen müssen.
- wenn Sie Ihr Auto umbauen müssen,
weil Sie eine schwere Geh-Beeinträchtigung haben.
- für Fahrtkosten von privaten Fahrten,
wenn Sie eine schwere Geh-Beeinträchtigung haben.
- wenn Sie einen Begleit-Hund brauchen.
- wenn Sie einen Dolmetscher
oder eine Dolmetscherin brauchen,
weil Sie zum Beispiel gehörlos sind
oder Probleme beim Sprechen haben.
Zum Beispiel bei der Assistenz-Konferenz. 

Wenn Sie einen Zuschuss haben möchten,
dann müssen Sie einen Antrag stellen.

Wie Sie einen Antrag stellen, steht auf Seite 73.

Es gibt auch Beratungs-Stellen.

Zu den Beratungs-Stellen können Sie hingehen,
wenn Sie eine Frage oder ein Problem haben.

Sie können auch bei den Beratungs-Stellen anrufen
oder ein E-Mail schreiben.

Eine Liste aller Beratungs-Stellen
hat die Bedarfs-Koordinatorin  oder
der Bedarfs-Koordinator. 

Sie können jederzeit
Ihre Bedarfs-Koordinatorin 
oder Ihren Bedarfs-Koordinator  fragen,
wenn Sie etwas zu den Leistungen wissen möchten.

Teil 3: Antrag und Bescheid







Kapitel 1: Wo und wie stelle ich meinen Antrag?

Das wird in § 21 beschrieben.

Wo stelle ich meinen Antrag?

Einen Antrag können Sie stellen:

- bei der Bezirks-Hauptmannschaft oder beim Magistrat.
Dort ist die Bedarfs-Koordinatorin 
oder der Bedarfs-Koordinator. 
- bei der Gemeinde oder beim Magistrat,
wo Sie den Hauptwohnsitz haben.
- bei der nächsten Sozial-Beratungs-Stelle in Ihrem Bezirk.
- bei der Abteilung Soziales vom Land Oberösterreich.
- bei der Einrichtung , in der Sie eine Leistung bekommen.

Alle diese Stellen müssen Ihren Antrag annehmen.
Niemand darf Sie wegschicken.

Die Adressen von allen Bezirks-Hauptmannschaften
und Magistraten finden Sie
im Teil 6: Adressen ab Seite 139.

Wie stelle ich meinen Antrag?

Für den Antrag gibt es ein Formular.
Den Antrag gibt es überall dort,
wo Sie den Antrag stellen können.
Den Antrag gibt es auch im Internet:
www.land-oberoesterreich.gv.at



Sie müssen den Antrag unterschreiben.
Wenn Sie eine gesetzliche Vertretung haben,
dann muss diese den Antrag unterschreiben.
Ihre gesetzliche Vertretung sind zum Beispiel
Ihre Eltern oder
Ihre Sachwalterin oder Ihr Sachwalter.

Den Antrag müssen Sie ausfüllen.

- Sie müssen ankreuzen,
welche Leistung Sie haben möchten.
Zum Beispiel Wohnen in einer Wohngemeinschaft.
- Sie müssen auch Ihren Namen und Ihre Adresse angeben.
- Sie müssen auch ankreuzen,
ob Sie vor der Assistenz-Konferenz  mit einem peer  sprechen möchten.

Sie müssen aber noch mehr ausfüllen.
Hilfe zum Ausfüllen bekommen Sie überall dort,
wo Sie den Antrag stellen können.

Es gibt einen Antrag für fast alle Leistungen.
Für die folgenden Leistungen gibt es einen extra Antrag:

- Selbst-Versicherung in der Kranken-Versicherung 
- Fahrtkosten zurück bekommen
- freiwillige Leistungen vom Land Oberösterreich
zum Beispiel einen Zuschuss zu einem Begleit-Hund

Die Bedarfs-Koordinatorin  oder der Bedarfs-Koordinator 
sagt Ihnen,
welche Unterlagen Sie noch mitbringen müssen.



Hallo, alle zusammen.
Schön, dass ihr wieder zu unserem Treffen
gekommen seid.



Hallo!



Heute haben wir einen Gast.
Darüber freuen wir uns sehr!
Ich möchte unsere
Bedarfs-Koordinatorin begrüßen.



Hallo!
Ich freue mich,
dass Sie mich eingeladen haben.
Ich bin Ihre Bedarfs-Koordinatorin.



Heute können wir fragen,
wie das geht "einen Antrag stellen".



Ja, Sie können mich alles fragen,
was Sie wissen möchten.



Wo können wir einen Antrag stellen?



Da gibt es verschiedene Möglichkeiten.
Sie können einen Antrag
natürlich bei mir stellen.
Dazu müssen Sie zur BH
oder zum Magistrat kommen.



Das ist aber weit weg.



Sie können einen Antrag auch
bei der Gemeinde stellen,
wo Sie zu Hause sind.



Ja, das ist viel praktischer.
Aber können die mich wegschicken?



Nein,
jede Stelle muss den Antrag annehmen.
Die schicken aber den Antrag
dann an mich weiter.



Gibt es noch mehr Stellen,
wo ich einen Antrag stellen kann?



Ja, bei einer Sozial-Beratungs-Stelle
in Ihrer Nähe,
oder in Ihrer Einrichtung,
sogar bei der Abteilung Soziales
vom Land Oberösterreich in Linz.



Und wie geht das,
einen Antrag stellen?



Den Antrag müssen Sie ausfüllen.



Das ist sicher sehr kompliziert.



Naja, einfach ist es wirklich nicht.
Aber ich helfe Ihnen gerne dabei.



Das ist gut!
Wo bekomme ich den Antrag?



Überall dort,
wo Sie den Antrag stellen können.
Sie bekommen den Antrag
auch im Internet.



Reicht es,
wenn ich den Antrag ausfülle
und unterschreibe?



Wahrscheinlich brauche ich auch noch
Unterlagen von Ihnen.
Die geben Sie mit dem Antrag ab.
Sie können die Unterlagen auch nachschicken.
Wenn dann noch Unterlagen fehlen,
können Sie die auch
zur Assistenz-Konferenz  mitbringen.



Wie weiß ich,
welche Unterlagen Sie von mir brauchen?



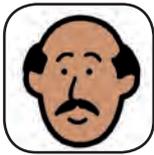
Das steht im Antrag.
Wenn Sie zur Assistenz-Konferenz 
noch Unterlagen mitnehmen müssen,
steht das in der Einladung
für die Assistenz-Konferenz. 



Welche Unterlagen könnten das sein?



Das kann zum Beispiel ein Befund von Ihrem Arzt sein.



Und was ist, wenn ich mich nicht auskenne?



Dann rufen Sie mich an oder schicken mir ein E-Mail. Die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse finden Sie im Teil 6: Adressen ab Seite 139 in dieser Broschüre.



Das ist ja praktisch!

Wann stelle ich meinen Antrag?

Wenn Sie eine Leistung haben wollen, die im Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz steht, müssen sie einen Antrag stellen.

Sie müssen den Antrag stellen, bevor Sie die Leistung in Anspruch nehmen wollen.

Wenn Sie bis jetzt eine Leistung nach dem Oö. Behinderten-Gesetz bekommen haben, brauchen Sie nicht neu für diese Leistung ansuchen.



Wer darf meinen Antrag stellen?

- Sie selbst,
wenn Sie keine gesetzliche Vertretung haben.
- Oder Ihre gesetzliche Vertretung,
zum Beispiel die Eltern,
die Sachwalterin oder der Sachwalter.



Kann ich selber meinen Antrag stellen,
oder muss das jemand anders machen?



Wenn Sie eine gesetzliche Vertretung haben,
dann muss die das machen.
Sonst machen Sie es selbst.



Was ist eine gesetzliche Vertretung?



Wenn Sie noch nicht 18 Jahre alt sind, sind Ihre Eltern Ihre gesetzliche Vertretung. Wenn Sie schon 18 Jahre alt sind, können auch andere Angehörige Ihre gesetzliche Vertretung sein, zum Beispiel Ihre Schwester oder Ihr Onkel. Sie können aber auch eine Sachwalterin oder einen Sachwalter haben. Sie oder er ist dann Ihre gesetzliche Vertretung.



Ich habe keine gesetzliche Vertretung. Also muss ich meinen Antrag selber stellen.



Ganz genau.



Was passiert dann?

Sie werden von der Bedarfs-Koordinatorin 
oder dem Bedarfs-Koordinator 
zur Assistenz-Konferenz  eingeladen.

Sie bekommen einen Brief mit der Einladung.
In der Einladung steht drinnen:

- Wann die Assistenz-Konferenz ist. 
- Wo die Assistenz-Konferenz ist.
- Wenn Sie nicht kommen können,
müssen Sie sich bei der Bedarfs-Koordinatorin 
oder beim Bedarfs-Koordinator  melden.
- Welche Unterlagen Sie mitbringen müssen.
- Welche peers  es in Ihrer Nähe gibt.



Und was passiert,
wenn ich meinen Antrag gestellt habe?



Dann lade ich Sie
zur Assistenz-Konferenz ein.



Mich alleine?



Wenn Sie eine gesetzliche Vertretung haben, dann wird auch die eingeladen.
Wenn wir noch Sachverständige brauchen, dann werden auch die eingeladen.
Wenn Sie jemanden mitbringen möchten, können Sie das gerne tun.
Sie müssen mir das nur vorher sagen.



Was sind Sachverständige?



Das ist jemand, die oder der sich bei einer Sache ganz gut auskennt.
Das kann eine Ärztin oder ein Arzt sein.
Das kann auch eine Therapeutin oder ein Therapeut sein.
Das kann aber auch eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter sein.



Und wen kann ich noch mitbringen?



Das soll eine Person sein,
der Sie vertrauen und die Sie gut kennt.
Es kann zum Beispiel die Ulli
oder der Michael sein,
weil sie peers sind.
Es kann aber auch jemand von der Familie sein.
Es kann auch eine Betreuerin
oder ein Betreuer sein.



Kann sonst noch jemand dabei sein?



Es kann sein, dass eine Dolmetscherin
oder ein Dolmetscher dabei ist.



Wann ist das so?



Wenn der Mensch mit Beeinträchtigungen

- nicht Deutsch kann
- sehr schlecht oder gar nichts hören kann
- oder selbst nur in Gebärden-Sprache sprechen kann.

Es ist wichtig, dass alle Beteiligten verstehen,
was bei der Assistenz-Konferenz  besprochen wird.



Kapitel 2: Was ist die Assistenz-Konferenz?

Das wird in § 22 und § 23 beschrieben.

Bei der Assistenz-Konferenz  sind auf jeden Fall folgende Personen dabei:

- Sie selbst.
- Ihre gesetzliche Vertretung, wenn es eine solche gibt.
Zum Beispiel Eltern,
die Sachwalterin oder der Sachwalter
- Die Bedarfs-Koordinatorin 
oder der Bedarfs-Koordinator 
leitet die Assistenz-Konferenz .

Es können auch noch andere Personen dabei sein,
zum Beispiel peers  oder Sachverständige.

Sie können eine Person,
als Unterstützung mitnehmen.
Dieser Person sollen Sie vertrauen.
Diese Person soll Sie gut kennen.
Das kann jemand von Ihrer Familie sein.
Das kann auch eine Betreuerin oder ein Betreuer sein.
Das kann auch ein peer  sein.

Bei der Assistenz-Konferenz  wird besprochen,
welche Leistungen Sie brauchen.



Alle Leistungen, die Sie brauchen, werden aufgeschrieben.

Das ist Ihr Assistenz-Plan.

Im Assistenz-Plan wird auch aufgeschrieben, welche Ziele Sie erreichen wollen.

Zum Beispiel:

Sie wohnen jetzt in einem Wohnheim.

Ihr Ziel ist es, dass Sie so viel lernen,

dass Sie in einer Wohngemeinschaft wohnen können.



Was passiert bei einer Assistenz-Konferenz?



Dort besprechen wir, ob eine Leistung für Sie passt oder ob eine andere Leistung besser für Sie passt.

Wir besprechen auch, ob es eine Einrichtung gibt, in der Sie die Leistung bekommen können. Das schreibe ich alles auf. Das ist dann Ihr Assistenz-Plan.



Darf ich da mitreden?



Natürlich!
Es ist ganz wichtig, dass Sie Ihre eigenen Wünsche sagen.



Und meine Wünsche werden immer erfüllt?



Das leider nicht.



Wieso nicht?



Es kann sein,
dass Sie sich etwas wünschen,
was gar nicht für Sie passt.



Können Sie mir da ein Beispiel sagen?



Wenn Sie in einer Wohngemeinschaft
wohnen möchten,
aber Sie brauchen immer Betreuung,
dann passt eine Wohngemeinschaft nicht
für Sie.
Da passt ein Wohnheim besser.



Aha, ich verstehe.
Das Wohnheim passt deshalb besser,
weil es da immer eine Betreuung gibt.



Genau.
Oder in einer Einrichtung  ist kein Platz.



Das ist mir schon passiert.
Ich wollte gerne
in einer Wohngemeinschaft wohnen,
aber da war leider kein Platz.
Jetzt wohne ich dafür in einer Wohnung.



Mir ist das auch schon passiert.
Am Anfang war in der Geschützten Werkstätte
kein Arbeitsplatz frei.
Wie einer frei geworden ist,
habe ich den bekommen.



Genau!
Es kann sein,
dass Ihr Wunsch erfüllt wird,
wenn ein Platz frei wird.



Muss ich zur Assistenz-Konferenz gehen?

Ja, Sie müssen zur Assistenz-Konferenz  gehen.

Es kann sein,
dass Sie am vorgeschriebenen Termin nicht kommen können.
Dann müssen Sie sich bei der Bedarfs-Koordinatorin  oder
beim Bedarfs-Koordinator  melden.
Dann wird ein neuer Termin ausgemacht.

Wenn Sie gar nicht kommen können,
kommt die Bedarfs-Koordinatorin  oder
der Bedarfs-Koordinator  auch zu Ihnen.

Sie müssen auch alle Unterlagen bringen,
die von der Bedarfs-Koordinatorin  oder
vom Bedarfs-Koordinator  verlangt werden.

Wenn Sie nicht zur Assistenz-Konferenz  kommen
oder wenn Sie nicht alle Unterlagen bringen,
dann kann es sein,
dass Sie die Leistung nicht bekommen,
die Sie möchten.
Das kann für Sie ein Nachteil sein.

Nach der Assistenz-Konferenz 
müssen Sie auf den Bescheid warten.



Muss ich eigentlich zur Assistenz-Konferenz  kommen?



Ja, das müssen Sie.



Wenn ich aber an dem Tag nicht kann?



Dann müssen Sie bei mir anrufen und mir sagen, dass Sie nicht können. Dann machen wir einen neuen Tag aus.



Und wenn ich trotzdem nicht komme?



Dann entscheide ich ohne Sie. Sie können mir nicht sagen, was Sie sich wünschen. Es ist ein Nachteil für Sie, wenn Sie nicht zur Assistenz-Konferenz  kommen.



Ich sehe schon,
es ist besser,
wenn ich hingehe.



Die Assistenz-Konferenz  gibt es,
damit die beste Lösung gefunden wird.
Da ist es ganz wichtig,
dass Sie dabei sind.



Und was ist,
wenn ich gar nicht kommen kann,
weil ich zum Beispiel im Krankenhaus bin?



Dann komme ich zu Ihnen.



Ich verstehe.
Und was passiert
nach der Assistenz-Konferenz ?



Da müssen Sie warten,
bis Sie Ihren Bescheid bekommen.



Kapitel 3: Was ist ein Bescheid?

Das wird in § 24 beschrieben.

Wenn Sie einen Antrag für eine Leistung stellen, dann bekommen Sie die Antwort in einem Bescheid.

Im Bescheid steht,

- ob Sie die Leistung bekommen oder nicht.
- wie lange Sie eine Leistung bekommen.
- in welcher Einrichtung  Sie die Leistung bekommen.
- dass Sie melden müssen, wenn Sie viel Geld bekommen haben. Zum Beispiel, wenn Sie etwas erben.
- ob Sie selbst etwas für die Leistung bezahlen müssen.

Was kann ich tun, wenn ich mit dem Bescheid nicht zufrieden bin?

Wenn Sie mit Ihrem Bescheid nicht zufrieden sind, können Sie Berufung gegen den Bescheid einlegen. Dafür haben Sie 4 Wochen Zeit, nachdem Sie den Bescheid bekommen haben.

Das geht so:

Sie können einen Brief, ein Fax oder ein E-Mail an die Bedarfs-Koordinatorin  oder den Bedarfs-Koordinator  schreiben.

Die Adresse von der Bezirks-Hauptmannschaft oder vom Magistrat finden Sie im Teil 6: Adressen auf Seite 139.



In diesem Brief, diesem Fax oder diesem E-Mail muss stehen:

- Ihr Name und Ihre Adresse,
- die Nummer von Ihrem Bescheid,
- und warum Sie mit dem Bescheid nicht zufrieden sind.

Sie können auch zur Bedarfs-Koordinatorin  oder zum Bedarfs-Koordinator  hingehen. Nehmen Sie Ihren Bescheid mit!

Sie sagen dort, warum Sie mit dem Bescheid nicht zufrieden sind.

Die Bedarfs-Koordinatorin  oder der Bedarfs-Koordinator  schreibt alles auf und schickt es an das Land Oberösterreich weiter.



Wenn ich mit dem Bescheid nicht zufrieden bin, kann ich da etwas tun?



Sie können Beschwerde einbringen.



Wie geht das?



Sie müssen mir einen Brief oder ein Fax oder ein E-Mail schicken.



Was muss da alles drin stehen?



Ihr Name und Ihre Adresse,
die Nummer von Ihrem Bescheid
und warum Sie mit dem Bescheid
nicht zufrieden sind.



Wenn ich keinen Brief schreiben möchte?



Dann können Sie auch zu mir kommen
und mir alles sagen.
Ich schreibe es für Sie auf.



Das ist praktisch.
Und was passiert dann?



Ich schicke die Beschwerde nach Linz
an das Landes-Verwaltungs-Gericht.



Was ist das Landes-Verwaltungs-Gericht?



Das Landes-Verwaltungs-Gericht ist für alle Beschwerden gegen einen Bescheid zuständig.



Das heißt:
Das Landes-Verwaltungs-Gericht kümmert sich dann darum, dass ich mit meinem Bescheid nicht zufrieden bin.



Ja, sie schauen, ob der Bescheid richtig oder falsch ist. Sie schauen auch, ob es eine andere Lösung gibt.



Bekomme ich dann was ich möchte?



Das ist nicht sicher.
Wenn der Bescheid richtig ist, dann bleibt er wie er ist.
Wenn der Bescheid falsch ist, dann gibt es entweder eine neue Assistenz-Konferenz  oder einen neuen Bescheid.



Kapitel 4: Muss ich einen Beitrag zu einer Leistung bezahlen?

Der Beitrag zu den Leistungen wird in § 20 beschrieben.

Menschen mit Beeinträchtigungen,
die eine Leistung bekommen,
müssen einen Beitrag zu fast allen Leistungen bezahlen.

Sie müssen einen Beitrag bezahlen,

- wenn Sie Pflegegeld bekommen
- oder wenn Sie viel eigenes Einkommen  haben
- oder wenn Sie Vermögen  haben.

Es gibt beim Vermögen  aber Grenzen.

Das heißt,

wenn der Mensch mit Beeinträchtigungen

weniger Vermögen  hat,

wie in der Grenze steht,

dann muss man vom Vermögen  keinen Beitrag bezahlen.

Es gibt 2 Möglichkeiten:

1. Die Grenze ist 12.000,-- Euro.

Das heißt,

es müssen immer 12.000,-- Euro vom Vermögen  bleiben.

2. Die Grenze ist 40.000,-- Euro.

Das heißt,

es müssen immer 40.000,-- Euro vom Vermögen  bleiben.

Wie hoch die Grenze ist,

hängt davon ab,

welche Leistung Sie bekommen.



Bei diesen Leistungen ist die Grenze 12.000,-- Euro:

- Heilbehandlung
- Fähigkeits-orientierte Aktivität
- Frühförderung
- Wohnen
- Trainings-Maßnahmen

Bei diesen Leistungen ist die Grenze 40.000,-- Euro:

- Geschützte Arbeit
- Persönliche Assistenz
- Mobile Betreuung und Hilfe

Es gibt aber Leistungen,
für die niemand etwas zahlen muss.

Diese Leistungen sind:

- Schül^{er}assistenz
- Familien-Begleitung
- Berufliche Qualifizierung



Muss ich selber etwas dazu zahlen,
wenn ich eine Leistung bekomme?



Die meisten müssen selber etwas dazu zahlen.



Wovon hängt das ab?



Es hängt davon ab,
welche Leistung Sie bekommen.
Es gibt Leistungen,
wo man nichts dazu zahlen muss.



Welche sind das?



Schulassistentenz und
Familien-Begleitung und
Berufliche Qualifizierung



Aha, und wovon hängt es noch ab,
ob ich etwas dazu zahlen muss?



Es hängt davon ab,
wie viel Geld Sie selber haben.
Wenn Sie Pflegegeld bekommen,
dann müssen Sie etwas dazu zahlen.
Wenn Sie viel eigenes Einkommen  haben,
dann müssen Sie etwas dazu zahlen.
Wenn Sie eigenes Vermögen  haben,
dann müssen Sie auch etwas dazu zahlen.



Was ist eigenes Vermögen ?



Das kann ein Sparbuch sein.
Das kann aber auch ein Haus sein,
das Ihnen gehört.



Ich habe ein Sparbuch.
Da ist aber nicht viel drauf.



Das Vermögen  muss
mehr als 12.000 Euro oder
mehr als 40.000 Euro ausmachen.



Auf meinem Sparbuch ist weniger drauf.



Dann wird das nicht gezahlt.



Aber ein eigenes Einkommen  habe ich.
Und Pflegegeld bekomme ich auch.



Bei der Assistenz-Konferenz 
müssen Sie mir sagen,
wieviel eigenes Einkommen  und
wieviel Pflegegeld Sie haben.
Dann kann ich ausrechnen,
wieviel Sie zur Leistung dazu zahlen müssen.



Sagen Sie mir das schon
bei der Assistenz-Konferenz? 



Ich kann Ihnen gleich sagen,
ob Sie etwas dazu zahlen müssen oder nicht.
Wieviel Sie dazu zahlen müssen
muss ich erst ausrechnen.
Es steht dann im Bescheid,
wieviel Sie dazu zahlen müssen.



Kapitel 5: Was ist Kostenersatz?

Der Kostenersatz wird in § 39 und § 40 beschrieben.

Wenn Sie eine Leistung nach dem Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz bekommen, bezahlt das Land Oberösterreich für die Leistung.

Kostenersatz heißt,
dass Sie dem Land Oberösterreich
Geld zurück zahlen müssen.
Sie müssen aber nicht immer Geld zurück zahlen.

Wann muss ich einen Kostenersatz zahlen?

- Wenn Sie viel Geld bekommen haben, zum Beispiel wenn Sie etwas erben. Das muss mehr als 12.000 Euro oder mehr als 40.000 Euro sein.
- Wenn Sie gesagt haben, dass Sie kein Geld haben, obwohl Sie viel Geld haben.



Eine Arbeitskollegin von mir hat voriges Jahr dem Land Oberösterreich viel zurück zahlen müssen. Ich weiß aber nicht warum. Können Sie mir das erklären?



Gerne.
Hat Ihre Arbeitskollegin viel Geld bekommen?



Ja, sie hat ganz viel Geld geerbt, weil eine Tante gestorben ist.



Darum hat sie dem Land Oberösterreich etwas zurück zahlen müssen.



Ganz verstehe ich das aber noch nicht.



Wenn Sie selber wenig Geld haben, dann bezahlt das Land Oberösterreich Geld, damit Sie eine Leistung bekommen können. Wenn Sie dann einmal viel Geld haben, müssen Sie etwas an das Land Oberösterreich zurück zahlen.



Aber ich bezahle jetzt schon etwas dazu.



Damit ist aber nicht die ganze Leistung bezahlt. Das Land Oberösterreich muss noch immer viel bezahlen.



Aha, und wenn ich auch viel Geld bekomme, dann muss ich das zurück zahlen was jetzt das Land Oberösterreich bezahlt.



Wahrscheinlich nicht alles, aber einen Teil davon. Das kommt darauf an, wieviel Geld Sie bekommen haben. Es müssen noch 12.000 Euro oder 40.000 Euro für Sie übrig bleiben.

Kapitel 6: Was ist Neubemessung und Einstellung?

Das wird in § 15 beschrieben.

Bei einer Leistung kann sich etwas verändern.
Das nennt man "**Neubemessung einer Leistung**".

Was kann sich verändern?

Beispiel 1:

Wenn Sie von einem Wohnheim in eine Wohngemeinschaft kommen, dann verändert sich die Leistung "Wohnen".

Beispiel 2:

Sie haben viel Geld bekommen.
Zum Beispiel: Sie erben etwas.
Dann müssen Sie zur Leistung mehr dazu zahlen.

Beispiel 3:

Ihr eigenes Geld ist aufgebraucht.
Dann müssen Sie zur Leistung weniger dazu zahlen.

Eine Leistung kann auch aufhören.

Das nennt man "**Einstellung einer Leistung**".

Wann kann eine Leistung aufhören?

Eine Leistung hört auf,
wenn Sie sie nicht mehr brauchen.

Beispiel 1:

Sie haben eine Teil-Qualifizierungs-Lehre gemacht.
Sie sind fertig mit der Lehre.
Dann brauchen Sie die Leistung nicht mehr.

Beispiel 2:

Sie wohnen in einem Kurzzeit-Wohnplatz
und können wieder nach Hause zurück.

Dann brauchen Sie den Kurzzeit-Wohnplatz nicht mehr.

Beispiel 3:

Sie haben einen Arbeitsplatz in einer Geschützten Werkstätte.

Sie sind 65 Jahre alt geworden
und können in Pension gehen.

Dann brauchen Sie den Arbeitsplatz nicht mehr.

Kapitel 7: Wo bekomme ich eine Leistung?

Das weiß die Bedarfs-Koordinatorin 

oder der Bedarfs-Koordinator. 

Sie oder er hat eine Liste,

auf der alle anerkannten Einrichtungen draufstehen.

Auf der Liste steht auch,

welche Leistung eine Einrichtung anbietet,

zum Beispiel Wohnen oder Arbeiten.

Auf der Liste steht auch,

ob in der Einrichtung noch ein Platz frei ist.

Bei der Assistenz-Konferenz  wird besprochen,

in welcher Einrichtung Sie eine Leistung bekommen können.

Wenn Sie sich eine ganz bestimmte Einrichtung wünschen,

dann müssen Sie das bei der Assistenz-Konferenz  sagen.

Ihre Wünsche müssen angehört werden.

Es kann aber trotzdem sein,
dass Sie nicht in die Einrichtung kommen,
in die Sie kommen möchten:

- Es kann sein,
dass die Einrichtung nicht die richtige Leistung anbietet.
- Es kann sein,
dass in der Einrichtung kein Platz frei ist.
Dann kommt Ihr Name auf eine Liste.
Sie bekommen eine Nachricht,
wenn ein Platz frei wird.
- Es kann sein,
dass es eine passende Einrichtung gibt,
die näher ist.

Was kann ich tun, wenn ich mit einer Einrichtung nicht zufrieden bin?

Zuerst sprechen Sie mit der Interessen-Vertretung
in Ihrer Einrichtung.

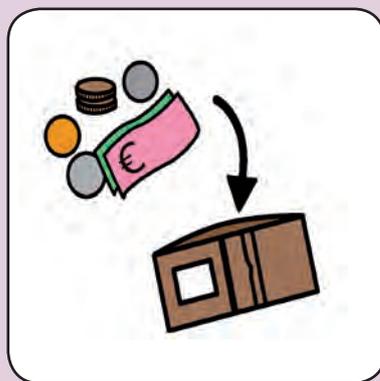
Sie sagen der Interessen-Vertretung
womit Sie nicht zufrieden sind.

Die Interessen-Vertretung spricht dann
mit der Leiterin oder dem Leiter Ihrer Einrichtung.

Wenn es dabei keine Lösung gibt,
dann spricht die Interessen-Vertretung
mit der Abteilung Soziales vom Land Oberösterreich.

Die kümmern sich dann um das Problem
und suchen eine Lösung.

Teil 4: Bedarfs-orientierte Mindest-Sicherung





Was ist die Bedarfs-orientierte Mindest-Sicherung?

Die Bedarfs-orientierte Mindest-Sicherung ist Geld, dass man vom Land Oberösterreich bekommen kann.

Mit der Bedarfs-orientierte Mindest-Sicherung sollen alle Menschen unterstützt werden, die nicht selbst genug Geld zum Leben haben.

Alles über die Bedarfs-orientierte Mindest-Sicherung steht in einem eigenen Gesetz.

Das Gesetz heißt:

Oö. Mindest-Sicherungs-Gesetz.

BMS ist die Abkürzung für

Bedarfs-orientierte **M**indest-**S**icherung.

Warum gibt es die Bedarfs-orientierte Mindest-Sicherung für Menschen mit Beeinträchtigungen?

Früher hat es die Bedarfs-orientierte Mindest-Sicherung nur für Menschen **ohne** Beeinträchtigungen gegeben.

Für Menschen mit Beeinträchtigungen hat es das Subsidiäre Mindest-Einkommen gegeben.

Menschen mit Beeinträchtigungen und Menschen ohne Beeinträchtigungen sollen aber gleich behandelt werden.

Darum gilt die Bedarfs-orientierte Mindest-Sicherung jetzt für **alle** Menschen.



Die Bedarfs-orientierte Mindest-Sicherung soll helfen, dass sich Menschen **alltägliche Dinge** leisten können. Das sind zum Beispiel:

- Essen
- Kleidung
- Sachen für die Körperpflege
- Wohnen
- Heizung und Strom

Die Bedarfs-orientierte Mindest-Sicherung soll auch helfen, dass sich Menschen **kulturelle Dinge** leisten können. Das sind zum Beispiel:

- Eintritt für Veranstaltungen
- Besuch im Kino
- Besuch im Kaffeehaus



Wie bekomme ich die Bedarfs-orientierte Mindest-Sicherung?

Damit Sie die Bedarfs-orientierte Mindest-Sicherung bekommen können, müssen Sie einen Antrag stellen

Den Antrag können Sie stellen:

- bei der Bezirks-Hauptmannschaft oder beim Magistrat
- bei der Gemeinde wo Sie Ihren Hauptwohnsitz haben.

Für den Antrag gibt es ein Formular. Das Formular gibt es überall dort, wo Sie den Antrag stellen können.

Sie können den Antrag auch im Internet stellen:
www.land-oeberoesterreich.gv.at

Die Adressen von allen Bezirks-Hauptmannschaften und Magistraten finden Sie weiter hinten im Teil 7: Adressen ab Seite 139

Wenn Sie Fragen zum Antrag für die Bedarfs-orientierte Mindest-Sicherung haben, können Sie auch die Bedarfs-Koordinatorin  oder den Bedarfs-Koordinator  fragen.

Teil 5: Die Interessen-Vertretung







Kapitel 1: Was ist eine IV?

IV ist die Abkürzung für Interessen-Vertretung.
IV ist auch die Abkürzung für Interessen-Vertreterin
oder Interessen-Vertreter.

Die IV wird in § 37 beschrieben.

Eine IV vertritt die Interessen
von Menschen mit Beeinträchtigungen.

Menschen mit Beeinträchtigungen können
eine IV bilden.

Die IV sind selbst Menschen mit Beeinträchtigungen.
Sie sagen, was Menschen mit Beeinträchtigungen
brauchen oder möchten.

Sie lernen,
welche Rechte und Pflichten
Menschen mit Beeinträchtigungen haben.
Sie erzählen anderen über ihre Rechte und Pflichten.

Sie können mitbestimmen,
wenn es um die Rechte von
Menschen mit Beeinträchtigungen geht.

Es gibt auch Menschen mit Beeinträchtigungen,
die andere Menschen mit Beeinträchtigungen beraten
und informieren können.

Diese Beraterinnen und Berater nennt man peers.



Sie kennen sich mit dem Gesetz sehr gut aus.
Sie wissen, welche Rechte und Pflichten
Menschen mit Beeinträchtigungen haben.



Hallo, alle zusammen.



Hallo ihr zwei!
Über was sprechen wir heute?



Heute wollen wir noch über
die IV
und über peers sprechen.



Aha, wir sprechen heute über euch!



Ja, Michael und ich,
wir sind peers.



Dieses Wort habe ich noch nicht gehört.
Was heißt das?



Das heißt, dass wir
Menschen mit Beeinträchtigungen sind,
die andere Menschen mit Beeinträchtigungen
beraten und unterstützen können.



So wie bei unseren Treffen?



Genau!
Wir haben eine Ausbildung gemacht.
Dort haben wir gelernt,
wie wir andere Menschen mit
Beeinträchtigungen beraten können.
Jetzt ist das unsere Arbeit.



Wir haben ein eigenes Büro.
Ihr könnt uns dort besuchen,
wenn ihr eine Frage oder ein Problem habt.
Ihr könnt uns aber auch anrufen
oder ein E-Mail schicken.
Unser Büro ist eine Beratungs-Stelle.



Es gibt aber auch eine IV.
Ist jemand von euch IV?



Bei uns in der Werkstätte
bin ich unsere Gruppen-Sprecherin.
Und dann gibt es noch den Hans,
der ist der Werkstatt-Sprecher.
Wir sind die IV.



Genau.
Das ist mit IV gemeint.
Claudia, kannst du uns erzählen
wie du IV geworden bist?



Ja.
Es hat eine Wahl gegeben.
In meiner Gruppe bin ich
als IV gewählt worden.



Und was machst du als IV?



Also, zuerst bin ich auf Schulung gefahren.
Dort habe ich viel gelernt.
Ich habe zum Beispiel gelernt
wie oft wir eine Besprechung machen dürfen.



Was für eine Besprechung?
Was macht ihr da?



Alle Gruppen-Sprecherinnen
und Gruppen-Sprecher
treffen sich einmal im Monat.
Wir besprechen,
ob es Probleme oder Wünsche gibt.
Das wird auch aufgeschrieben.
Das nennt man Protokoll.
Bei diesen Besprechungen
ist die Werkstatt-Leiterin nicht dabei.
Mit ihr haben wir noch extra Besprechungen.



Und können alle Arbeits-Kolleginnen und Arbeits-Kollegen zu dir kommen, wenn sie ein Problem haben?



Natürlich.
Dafür ist die IV da.



Danke Claudia,
dass du uns von deiner Arbeit
als IV erzählt hast.



Gerne.
Aber ich habe noch eine Frage.



Was möchtest du noch wissen?



Bei uns wird die IV
von der Werkstatt-Leiterin unterstützt.
Ist das überall so?



Es steht im Gesetz,
dass die IV
unterstützt werden muss.



Kapitel 2: Wie wird die IV unterstützt?

Es darf eine IV gebildet werden.

Die IV darf zu Schulungen fahren.

Die IV darf sich regelmäßig zu Besprechungen treffen.

Es gibt einen Raum für diese Besprechungen.

Es gibt eine Assistentin oder einen Assistenten für die IV.

Es gibt regelmäßige Besprechungen zwischen der IV und

der Leiterin oder dem Leiter einer Einrichtung .

Die Leiterin oder der Leiter nimmt sich Zeit, wenn die IV Probleme besprechen möchte.

Die Leiterin oder der Leiter muss der IV sagen,

wenn in der Einrichtung  etwas Wichtiges passiert.

Zum Beispiel wenn in einem Wohnhaus umgebaut wird, oder wenn eine Betreuerin oder ein Betreuer weg geht, oder wenn ein Fest gefeiert wird.

Die IV darf nicht benachteiligt werden, weil sie IV macht.

Zum Beispiel:

IV müssen genauso viele freie Tage für Kurse bekommen, wie alle anderen auch.

Wenn sie Kurse für die IV machen,

müssen sie diese Tage noch zusätzlich frei bekommen.



Da muss ich euch etwas erzählen!
Bei uns in der Werkstatt ist die Doris
die Werkstatt-Sprecherin.
Sie ist deswegen zu einer Schulung gefahren.
Am Ende vom Monat
hat sie weniger Taschengeld bekommen
wie sonst.
Sie hat mit unserem
Werkstatt-Leiter gesprochen.
Der hat nachgeschaut und ist draufgekommen,
dass sie für die Tage kein Geld bekommen hat,
wo sie bei der Schulung war.
Das hat er dann sofort geändert.
Er hat gesagt,
das darf nicht sein.
Sie muss für diese Zeit auch
das Taschengeld bekommen.



Da habt ihr einen Werkstatt-Leiter,
der sich gut auskennt!



Ja, das stimmt.



Schulungen für die IV
oder Besprechungen der IV
gelten als Arbeitszeit.
Es darf nichts vom Lohn
oder vom Taschengeld abgezogen werden.



Kapitel 3: Was muss die IV tun?

Sie vertritt die Interessen von Menschen mit Beeinträchtigungen

- in der Wohneinrichtung
- in der Arbeit
- im Interessen-Vertretungs-Beirat
- im Planungs-Beirat
- in der regionalen Fach-Konferenz

Sie sagt, was Menschen mit Beeinträchtigungen brauchen oder möchten.

Wenn Sie Wünsche, Probleme oder Fragen haben, können Sie zur IV in Ihrer Einrichtung  gehen.

Kapitel 4: Was ist der Interessen-Vertretungs-Beirat?

Der Interessen-Vertretungs-Beirat ist in § 36 beschrieben.

Im Interessen-Vertretungs-Beirat treffen sich viele IV aus ganz Oberösterreich.

Sie besprechen,
was Menschen mit Beeinträchtigungen in Oberösterreich brauchen oder möchten.

Sie besprechen auch,
was in Oberösterreich noch nicht gut funktioniert.

Vom Interessen-Vertretungs-Beirat werden 4 IV zum Planungs-Beirat geschickt.



Kapitel 5: Was ist der Planungs-Beirat?

Der Planungs-Beirat wird in § 33 beschrieben.

Beim Planungs-Beirat treffen sich

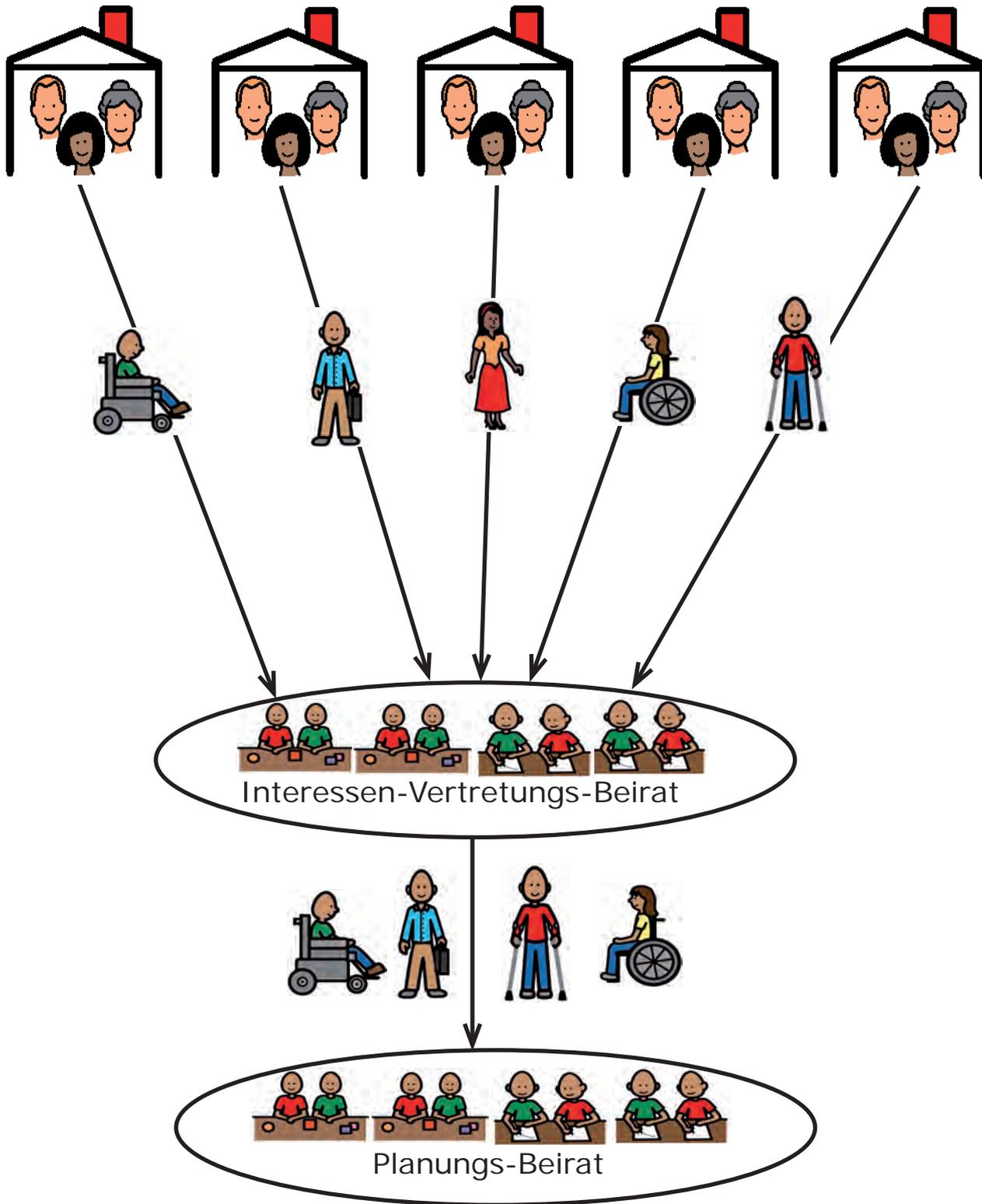
- Fachleute vom Land Oberösterreich
- Fachleute von den Einrichtungen 
- IV von Menschen mit Beeinträchtigungen
- Vertreterinnen und Vertreter von Angehörigen von Menschen mit Beeinträchtigungen zum Beispiel Eltern oder Geschwister

Im Planungs-Beirat wird besprochen, was Menschen mit Beeinträchtigungen in Oberösterreich brauchen.

Es wird auch besprochen, was Angehörige von Menschen mit Beeinträchtigungen brauchen. Hier kann die IV sagen, was im Interessen-Vertretungs-Beirat besprochen worden ist.

Das ist wichtig, damit das Land Oberösterreich weiß, welche Angebote und Leistungen es in Oberösterreich geben soll. Der Planungs-Beirat berät das Land Oberösterreich.

IV in Oberösterreich





Kapitel 6: Was ist die regionale Fach-Konferenz?

Die regionale Fach-Konferenz wird in § 34 beschrieben.

Die Fach-Konferenz gibt es in jeder Region.

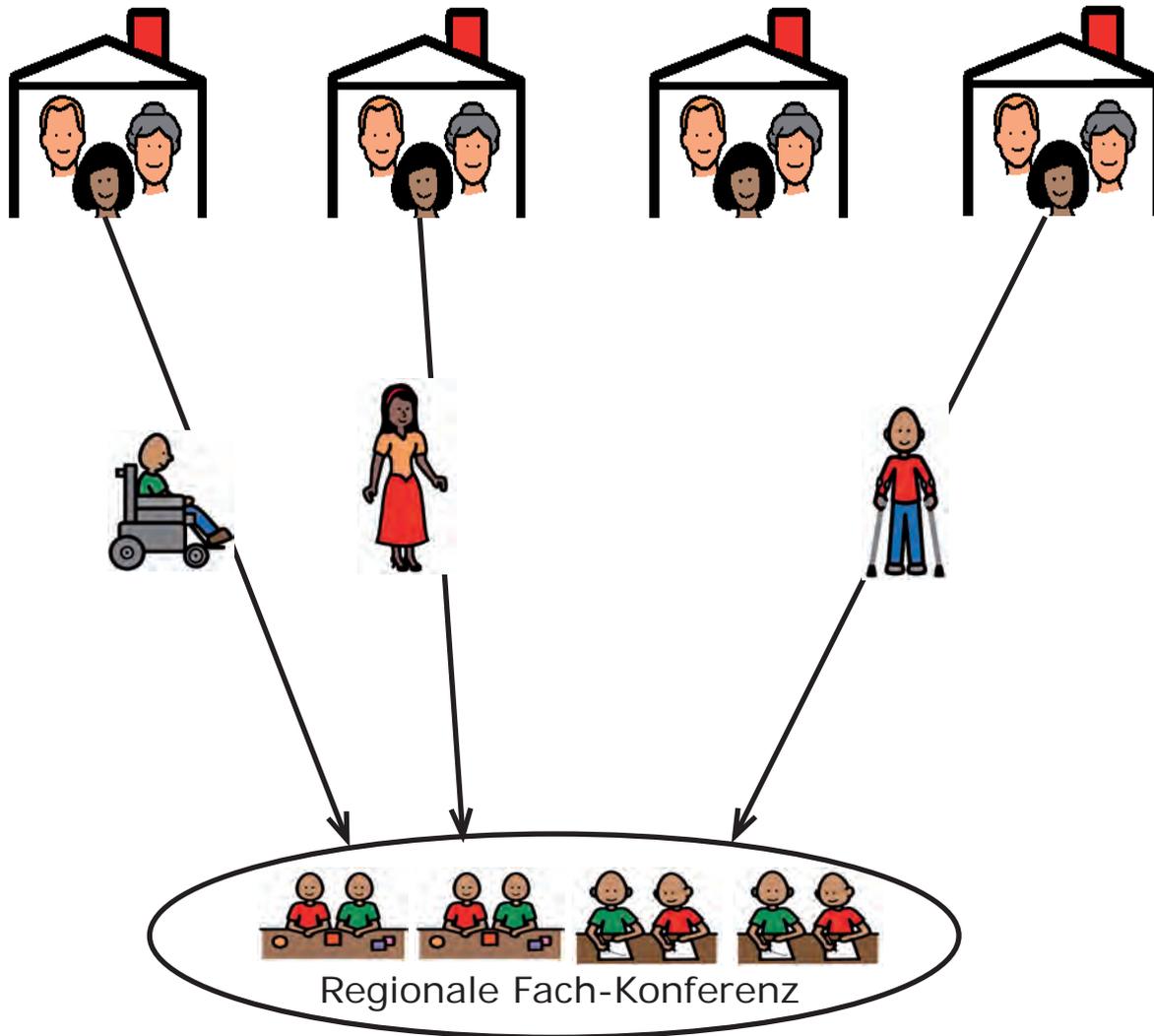
Die Fach-Konferenz gibt es mindestens einmal im Jahr.

Bei der Fach-Konferenz wird besprochen, wie die Leistungen vom Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz in der Region angeboten werden.

Bei der Konferenz treffen sich Vertreterinnen oder Vertreter

- vom Land Oberösterreich
- von den Bezirks-Hauptmannschaften oder vom Magistrat
- von den Einrichtungen 
- 3 IV
- und noch einige andere

IV in einer Region



Teil 6: Wörterbuch







§

Dieses Zeichen heißt Paragraph.
Ein Paragraph ist ein Teil in einem Gesetz.

A

Ambulante und stationäre Kranken-Behandlungen

Bei einer ambulanten Kranken-Behandlung fährt man zur Behandlung und am gleichen Tag wieder nach Hause.
Bei einer stationären Kranken-Behandlung bleibt man über Nacht im Krankenhaus.
Das kann eine Nacht sein,
das können aber auch mehrere Nächte sein.



Anerkannte Einrichtung

Eine anerkannte Einrichtung ist ein Haus für Menschen mit Beeinträchtigungen. Sie können dort zum Beispiel arbeiten oder wohnen. Die Einrichtung wird vom Land Oberösterreich bewilligt. Die Einrichtung muss vom Land Oberösterreich einen Bescheid dafür haben. Im Bescheid steht drinnen, dass die Einrichtung eine Leistung nach dem Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz anbieten kann und darf.



Antrag

Einen Antrag stellt man bei einem Amt, wenn man eine Leistung haben möchte.

Der Antrag ist ein Formular, das man ausfüllen muss.

Man kann zum Beispiel einen Antrag für eine Heilbehandlung oder Persönliche Assistenz stellen.



Assistenz-Konferenz

Bei der Assistenz-Konferenz wird besprochen, welche Leistungen der Mensch mit Beeinträchtigungen braucht.

Bei der Assistenz-Konferenz sind auf jeden Fall folgende Personen dabei:

- Sie selbst
- Ihre Gesetzliche Vertretung, wenn Sie eine haben.
Zum Beispiel Eltern,
die Sachwalterin oder der Sachwalter
- die Bedarfs-Koordinatorin  oder der Bedarfs-Koordinator 

Es können auch noch andere Personen dabei sein, zum Beispiel peers  oder Sachverständige.



B

Bedarfs-Koordinator



Die Bedarfs-Koordinatorin oder der Bedarfs-Koordinator hilft bei Fragen weiter.

Sie oder ihn gibt es

bei der Bezirks-Hauptmannschaft oder beim Magistrat.

Sie oder er kennt sich mit dem

Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz gut aus.

Sie oder er bearbeitet Ihren Antrag.

Das heißt, sie oder er entscheidet,

ob Sie eine Leistung bekommen.

Begleit-Hund

Ein Begleit-Hund ist besonders ausgebildet.

Ein Begleit-Hund kann

Menschen mit Beeinträchtigungen helfen.

Ein Begleit-Hund kann zum Beispiel eine Tür öffnen

oder das Licht aufdrehen.

Berufs-Findung

Bei der Berufs-Findung kann man herausfinden,

was man gut kann und

was man arbeiten möchte.



Bescheid

Wenn Sie einen Antrag für eine Leistung beim Land Oberösterreich stellen, dann bekommen Sie einen Bescheid.

Da steht drinnen, ob Sie die Leistung bekommen oder nicht.

Wenn Sie eine Leistung bekommen, steht auch drinnen,

welche Leistung Sie bekommen.

Da steht auch drinnen,

ob Sie selbst einen Teil für die Leistung bezahlen müssen.

D

Dolmetscher

Dolmetscher und Dolmetscherinnen sind Personen, die von einer Sprache in eine andere Sprache übersetzen.

Zum Beispiel:

Von gesprochener Sprache in die Gebärden-Sprache.

Oder von Deutsch in eine andere Sprache.

E



Einrichtung

Eine Einrichtung ist ein Haus für Menschen mit Beeinträchtigungen.

Sie können dort zum Beispiel arbeiten oder wohnen.



Erprobung auf einem Arbeitsplatz

Man kann probeweise auf einem Arbeitsplatz arbeiten.
Das kann ein Praktikum sein,
bei dem man ein paar Wochen an einem Arbeitsplatz ist.
Das kann aber auch so sein,
dass man jede Woche ein paar Stunden
an einem Arbeitsplatz arbeitet.
Hier kann man ausprobieren,
ob eine Arbeit passt oder nicht.

F

Fachleute

Fachleute sind Menschen,
die sich in einem bestimmten Bereich
besonders gut auskennen.

H

Hauptwohnsitz

Hauptwohnsitz ist der Ort, wo Sie gemeldet sind.
Man muss einen Hauptwohnsitz haben.

Hippo-Therapie



Hippo heißt Pferd.
Eine Hippo-Therapie ist eine Therapie,
bei der man auf einem Pferd reitet.

**I****Interessen-Vertretung**

Eine Interessen-Vertretung vertritt die Interessen von Menschen mit Beeinträchtigungen.

Die Interessen-Vertreterinnen und Interessen-Vertreter sind selbst Menschen mit Beeinträchtigungen.

Sie sagen, was Menschen mit Beeinträchtigungen brauchen oder möchten.

Sie lernen,

welche Rechte und Pflichten

Menschen mit Beeinträchtigungen haben.

Sie sagen die Rechte und Pflichten weiter.

Sie können mitbestimmen,

wenn es um die Rechte von

Menschen mit Beeinträchtigungen geht.

IV

IV ist die Abkürzung für Interessen-Vertretung.

IV ist auch die Abkürzung für Interessen-Vertreterin oder Interessen-Vertreter.

K**Konduktive Mehrfach-Therapie**

Bei der konduktiven Mehrfach-Therapie

lernen und üben Menschen mit Beeinträchtigungen

wie sie selbstständiger werden können.



L

Leistung

Eine Leistung ist etwas, das Sie bekommen.

Zum Beispiel Persönliche Assistenz
oder ein Platz in einem Wohnheim.

Alle Leistungen werden in Teil 2 ab Seite 21 beschrieben.

O

Öffentliches Verkehrsmittel

Öffentliche Verkehrsmittel sind zum Beispiel

- Zug
- Bus
- Straßenbahn

Organisierter Fahr-Dienst

Das ist ein Bus oder ein Auto,
das Menschen mit Beeinträchtigungen
an einen bestimmten Ort bringt.

Zum Beispiel jeden Tag in die Arbeit
und wieder nach Hause.



P

peer



Das spricht man so: peer
peers sind Menschen mit Beeinträchtigungen.
Sie beraten andere Menschen mit Beeinträchtigungen.
Das ist ihre Arbeit.
Sie wissen,
welche Rechte und Pflichten
Menschen mit Beeinträchtigungen haben.
Sie unterstützen,
wenn Menschen mit Beeinträchtigungen Probleme haben.
Sie unterstützen bei der Assistenz-Konferenz ,
wenn der Mensch mit Beeinträchtigungen das möchte.

Q

Qualifizierung

Qualifizierung bedeutet,
dass eine Person bestimmte Dinge lernt,
damit sie dann eine bestimmte Aufgabe machen kann.
Wenn es dieser Person dann gelingt,
das zu machen,
dann sagt man,
dass diese Person qualifiziert ist dafür.



R

Region

Zu einer Region gehören mehrere Bezirke.

Die Regionen sind

- das Mühlviertel
das sind die Bezirke
Rohrbach, Urfahr-Umgebung, Freistadt und Perg
- Zentral-Raum Linz
das sind die Bezirke
Linz und Linz-Land
- Zentral-Raum Wels
das sind die Bezirke
Wels, Wels-Land, Eferding und Grieskirchen
- Pyhrn-Eisenwurzen
das sind die Bezirke
Steyr, Steyr-Land und Kirchdorf
- Traunviertel-Salzkammergut
das sind die Bezirke
Gmunden und Vöcklabruck
- Innviertel
das sind die Bezirke
Braunau, Ried und Schärding



S

Sachverständige oder Sachverständiger

Das ist jemand,

die oder der von einer Sache viel versteht.

Das kann eine Ärztin oder ein Arzt sein.

Das kann eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter sein,
die oder der beim Land Oberösterreich beschäftigt ist.

Das kann auch eine Pädagogin oder ein Pädagoge sein.

Sexuelle Übergriffe

Wenn das passiert,

dann ist das ein sexueller Übergriff:

- Wenn jemand die Geschlechts-Teile vom Kind berührt.
- Wenn jemand das Kind nackt filmt oder fotografiert,
damit sich das auch andere ansehen können.
- Wenn jemand mit dem Kind Geschlechts-Verkehr hat.

Sozial-Beratungs-Stelle

Dort können Sie hingehen,

wenn Sie Hilfe oder eine Beratung
bei sozialen Problemen brauchen.

Dort können Sie einen Antrag
für eine Leistung stellen.



Schulassistentenz

Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen erhalten eine Unterstützung in der Schule, wenn sie sich zum Beispiel nicht selbst anziehen können, oder wenn sie nicht selbst essen können. Die Schulassistentenz ist keine Nachhilfe.

Sinnes-Beeinträchtigungen

Das sind Beeinträchtigungen, die die 5 Sinne betreffen.

Die 5 Sinne sind:

- Hören
- Sehen
- Tasten
- Riechen
- Schmecken

Sinnes-Beeinträchtigungen sind zum Beispiel Seh-Beeinträchtigungen oder Hör-Beeinträchtigungen.



T

Teil-Qualifizierungs-Lehre

Menschen mit Beeinträchtigungen können einen Teil einer Lehre machen.

Die Lehrzeit kann 1 bis 3 Jahre dauern.

Am Ende gibt es eine Abschluss-Prüfung über die gelernten Teile des Berufes.

Die Teil-Qualifizierungs-Lehre wird von den Firmen in Österreich anerkannt.

U

Unterhalt

Zum Beispiel: Die Eltern sorgen für Ihre Kinder, bis diese sich selbst versorgen können.

Da bezahlen die Eltern auch Geld.

Das nennt man Unterhalt.

V

Vollversorgung

Vollversorgung heißt,

dass immer eine Betreuerin oder ein Betreuer da ist.

Sie brauchen sich um nichts selber kümmern.

Bei der Arbeit ist immer eine Betreuerin oder ein Betreuer da.

Im Wohnheim ist immer eine Betreuerin oder ein Betreuer da.

Sie bekommen überall zu essen und Taschengeld.

Teil 7: Adressen







Abteilung Soziales des Landes OÖ
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Telefon: 0732 / 77 20 - 15 22 1
Fax: 0732 / 77 20 - 21 56 19
E-Mail: so.post@ooe.gv.at

Empowerment-Center
Zentrum für Selbstbestimmung
Bethlehemstraße 3 / 2. Stock
4020 Linz
Telefon: 0732 / 89 00 46 - 0
E-Mail: office@sli-emc.at
Internet: www.sli-emc.at

Bezirks-Hauptmannschaften und Magistrate

BH Braunau

Hammersteinplatz 1
5280 Braunau am Inn
Telefon: 07722 / 803 - 0
Fax: 07722 / 803 - 399
E-Mail: bh-br.post@ooe.gv.at
Webseite: www.bh-braunau.gv.at

BH Eferding

Stefan-Fadingerstraße 2-4
4070 Eferding
Telefon: 07272 / 24 07 - 0
Fax: 07272 / 24 07 - 399
E-Mail: bh-ef.post@ooe.gv.at
Webseite: www.bh-eferding.ooe.gv.at



BH Freistadt

Promenade 5
4240 Freistadt
Telefon: 07942 / 702 - 0
Fax: 07942 / 702 - 399
E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at
Webseite: www.bh-freistadt.gv.at

BH Gmunden

Esplanade 10
4810 Gmunden
Telefon: 07612 / 792 - 0
Fax: 0732 / 77 20 - 26 33 99
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at
Webseite: www.bh-gmunden.gv.at

BH Grieskirchen

Manglburg 14
4710 Grieskirchen
Telefon: 07248 / 603 - 0
Fax: 0732 / 77 20 - 26 43 99
E-Mail: bh-gr.post@ooe.gv.at
Webseite: www.bh-grieskirchen.gv.at

BH Kirchdorf

Garnisonstraße 1
4560 Kirchdorf an der Krems
Telefon: 07582 / 685 - 0
Fax: 07582 / 685 - 399
E-Mail: bh-ki.post@ooe.gv.at
Webseite: www.bh-kirchdorf.ooe.gv.at



BH Linz-Land

Kärntnerstraße 16
4021 Linz
Telefon: 0732 / 694 14 - 0
Fax: 0732 / 694 14 - 663 99
E-Mail: bh-ll.post@ooe.gv.at
Webseite: www.bh-linz-land.gv.at

BH Perg

Dirnbergerstraße 11
4320 Perg
Telefon: 07262 / 551 - 0
Fax: 07262 / 551 - 399
E-Mail: bh-pe.post@ooe.gv.at
Webseite: www.bh-perg.gv.at

BH Ried

Parkgasse 1
4910 Ried im Innkreis
Telefon: 07752 / 912 - 0
Fax: 07752 / 912 - 399
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at
Webseite: www.bh-ried.gv.at

BH Rohrbach

Am Teich 1
4150 Rohrbach
Telefon: 07289 / 88 51 - 0
Fax: 07289 / 88 51 - 399
E-Mail: bh-ro.post@ooe.gv.at
Webseite: www.bh-rohrbach.gv.at



BH Schärding

Ludwig-Pfliegl-Gasse 11-13
4780 Schärding
Telefon: 07712 / 31 05 - 0
Fax: 07712 / 31 05 - 399
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at
Webseite: www.bh-schaerding.gv.at

BH Steyr-Land

Spitalskystraße 10a
4400 Steyr
Telefon: 07252 / 523 61 - 0
Fax: 07252 / 523 61 - 399
E-Mail: bh-se.post@ooe.gv.at
Webseite: www.bh-steyr-land.gv.at

BH Urfahr-Umgebung

Peuerbachstraße 26
4041 Linz
Telefon: 0732 / 73 13 01 - 0
Fax: 0732 / 73 13 01 - 72 3 99
E-Mail: bh-uu.post@ooe.gv.at
Webseite: www.bh-urfahr-umgebung.gv.at

BH Vöcklabruck

Sportplatzstraße 1-3
4840 Vöcklabruck
Telefon: 07672 / 702 - 0
Fax: 07672 / 702 - 399
E-Mail: bh-vb.post@ooe.gv.at
Webseite: www.bh-voecklabruck.gv.at



BH Wels-Land

Herrengasse 8
4602 Wels
Telefon: 07242 / 618 - 0
Fax: 07242 / 618 - 399
E-Mail: bh-wl.post@ooe.gv.at
Webseite: www.bh-wels-land.gv.at

Magistrat Linz

Neues Rathaus
Hauptstraße 1-5
4041 Linz
Telefon: 0732 / 70 70 - 0
Fax: 0732 / 7070 - 54 21 10
E-Mail: info@mag.linz.at

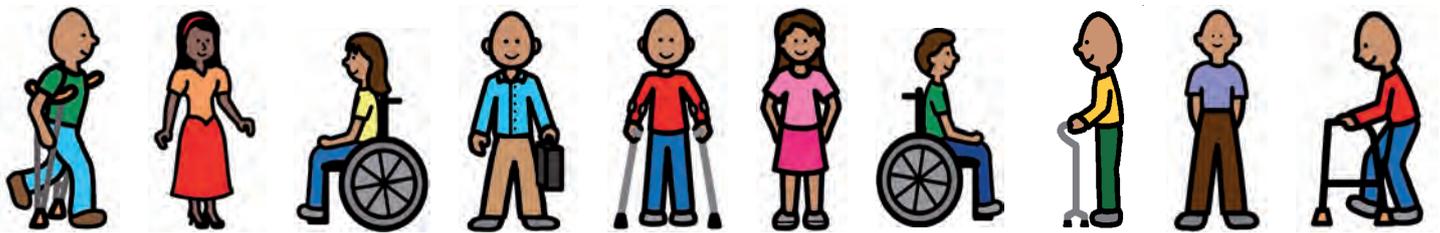
Magistrat Wels

Stadtplatz 1
4600 Wels
Telefon: 07242 / 235 - 0
Fax: 07242 / 235 - 47 40
E-Mail: office@wels.ooe.gv.at

Magistrat Steyr

Stadtplatz 27
4400 Steyr
Telefon: 07252 / 575 - 0
Fax: 07252 / 575 - 285
E-Mail: office@steyr.ooe.gv.at

Viele weitere Adressen finden Sie im Ratgeber "Wege finden".
Den Ratgeber gibt es als Buch.
Den Ratgeber gibt es auch im Internet:
www.gleichgestellt.at/Ratgeber/ratgeber01.php



Diese Broschüre ist gemacht worden von:

Kompetenznetzwerk KI-I